Allerhöchste Befehle und Ukasen Eines Dirigirenden Senats.

Nr. 230. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Auf den Namentlichen, Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl, unter Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift gegeben dem Dirigirenden Senate am 26. Mai 1854 in welchem es heißt: „Nach Bestätigung des im Ministerio der Reichs-Domainen angefertigten und vom Reichsrathe beprüften Reglements für die Untersuchung und Entscheidung der Länderei-Streitigkeiten und Servitutsachen auf den Kronsgütern der Ostsee-Gouvernements, übersenden Wir dasselbe an den Dirigenden Senat und befehlen ihm, die erforderliche Anordnung zu treffen, daß dieses Reglement in Ausführung gebracht werde," — hat Ein Dirigirender Senat befohlen: das Allerhöchst bestätigte Reglement für die Untersuchung und Entscheidung der Länderei-Streitigkeiten und Servitutsachen auf den Kronsgütern der Ostsee-Gouvernements, nachdem die erforderliche Anzahl Exemplare davon gedruckt worden, zur gehörigen Erfüllung, an den Herrn Minister der Reichsbesitzlichkeiten, an den Livländischen und Kurländischen Domainenhof und die Ehstländische Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen, an die dortigen Civil-Gouverneure und den General-Gouverneur, behufs allörtlicher Promulgation aber an alle Gouvernements-Regierungen, bei Ukasen zu versenden, — behufs Insertion in der Senats-Zeitung aber dem Comptoir der Typographie desfalsige Mittheilung zu machen.

Betreffend: die Untersuchung und Entscheidung der Länderei-Streitigkeiten und Servitutsachen auf den Krons-Gütern der Ostsee-Gouvernements.

Aus dem 1. Departement vom 22. Juni 1854, Nr. 31,979.

Auf dem Originale steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

Peterhof, am 26. Mai 1854. „Dem sei also."

Reglement

für die Untersuchung und Entscheidung der Länderei-Streitigkeiten und Servitutsachen auf den Krons-Gütern der Ostsee-Gouvernements.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regeln.

1. Gegenwärtiges Reglement hat zum Zwecke die Art und Weise zu bestimmen und die Regeln festzustellen: a) in Hinsicht der Vermessung der Ländereien und anderer Nutzungen, welche im gemeinschaftlichen oder Streuland-Besitze der Krone, verschiedener Ressorts und Privatpersonen stehen, während der Regulirung der Krons-Güter in den Gouvernements Kurland, Ehstland und Livland; und b) in Hinsicht der Untersuchung und Entscheidung der bei solcher Regulirung etwa wider die Krons-Güter vorgebrachten Länderei-Streitigkeiten und Servitut-Rechte.

2. Dieses kann auf zweierlei Weise geschehen: entweder durch gütliche Uebereinkunft der bei der Sache betheiligten Personen, oder durch ein Schiedsgericht, welches als besondere Maßregel, den örtlichen Gesetzen des Landes entsprechend, eingesetzt wird.

3. Der Wirksamkeit dieses Reglements unterliegen nicht: a) Sachen wegen gemeinschaftlicher und streitiger Nutzungen, wo die von allgemeinen Gerichts-Behörden gefällten Ent-

Anmerkung. Die Behörden müssen den, die Rechte der Krone vertretenden Personen die von ihnen verlangten Abschriften von Documenten ausreichen, ohne dafür Sporteln zu erheben und ohne irgend eine andere Zahlung, außer der für das Stempelpapier zur Abschrift.

54. Wenn die Zeugen-Aussagen in Sachen über gemeinschaftliche und streitige Ländereien oder über Servitute als Beweise dienen, so müssen die streitigen Partheien in ihren Vorstellungen oder Erklärungen auch ihre Zeugen denominiren, mit Angabe dessen, was sie namentlich bezeugen können.

55. Als Zeugen können nur die Personen auftreten, welche in Grundlage der localen Civil-Gesetze ein Recht dazu haben.

56. Der Aufruf der Zeugen vor die Schieds-Gerichte, desgleichen die Verhöre derselben und Confrontationen unter ihnen, werden in der, in den localen Civilgesetzen bestimmten Ordnung vollzogen. Die Zeugen werden vor dem Verhöre vom Schieds-Gerichte in Eid genommen.

57. Die Aussagen der Zeugen können schriftliche oder mündliche sein. Erstere werden von den Zeugen mit der eigenhändigen Unterschrift versehen vorgestellt, letztere aber in die nach Art. 59 dieses Reglements abgefaßten Protocolle des Gerichts eingetragen.

58. Niemand kann sich von der Verpflichtung eines Zeugen lossagen; vom Eide aber werden diejenigen Zeugen entbunden, welche, in Grundlage der localen Civil-Gesetze, ohne Eid zum Zeugniß zugelassen werden.

59. Falls zur Ermittelung der Wahrheit eine locale Besichtigung der streitigen Nutzungen erforderlich ist, so besichtigt das Schieds-Gericht, in Gegenwart des Klägers, des Beklagten, der von ihnen gestellten Zeugen, und der Landmesser diese Nutzungen, und vergleicht sie mit den Documenten und Aussagen beider Parteien. Das über den Befund angefertigte Protocoll wird, mit der gemeinschaftlichen Unterschrift aller bei der Besichtigung zugegen Gewesenen versehen, der Acte beigefügt.

60. Alle Sachen in den Schieds-Gerichten werden auf gewöhnlichem Papiere verhandelt. Die Abschriften der Documente aber müssen auf dem gesetzlichen Stempelpapiere vorgestellt werden.

Vierte Abtheilung.

Von der Ordnung der Untersuchung und Endscheidung der Sachen in den Unter-Schieds-Gerichten.

61. Die Sachen beginnen im Unter-Schieds-Gerichte damit, daß alle Auskünfte und Documente über solche Sachen, bei denen gütliche Vereinbarungen nicht zu Stande kommen oder nicht bestätigt wurden, von dem Domainenhofe durch die Schiesrichter von Seiten der Krone an die Schieds-Gerichte übergeben werden, mit Angabe dessen, wer namentlich von den bei der Sache betheiligten Partheien nach Art. 8 dieses Reglements zum Schiedsrichter im Schieds-Gerichte ernannt ist.

Anmerkung. In Livland werden alle, vor Herausgabe dieses Reglements bei den Unter-Schieds-Gerichten eingegangene Sachen, in denen, der früheren Ordnung gemäß keine vorläufigen gütlichen Vereinbarungen stattgefunden haben, von jenen Gerichten nach den Regeln des gegenwärtigen Reglements ohne Rücksicht auf die gütlichen Vereinbarungen durchgesehen.

62. Sobald der Krons-Schiedsrichter solche Sachen und Auskünfte erhalten hat, benachrichtigt er die Schiedsrichter der übrigen Partheien sofort davon und setzt, nachdem er sich mit ihnen verständigt, möglichst baldige Termine an, zu denen sie, behufs Eröffnung der Wirksamkeit des Schieds-Gerichtes, zugleich mit den, von jenen Partheien zur Wahrnehmung ihrer Rechte erwählten Bevollmächtigten erscheinen sollen, theilt solches gleichzeitig dem von Seiten der Krone Bevollmächtigten mit, und berichtet über dieses Alles der Palate, unter Darlegung dessen, warum gerade dieser, und nicht ein anderer näherer Termin für die Zusammenkunft des Schieds-Gerichtes angesetzt worden.

Anmerkung. Wenn es sich um Nutzungen handelt, die nicht zu jeder Zeit zugänglich sind, so wird, falls die im Art. 59 dieses Reglements erwähnte Besichtigung nothwendig ist, die erste Zusammenkunft der Schiedsrichter nur auf eine solche Zeit angesetzt, wenn diese Besichtigung bewerkstelligt werden kann.

63. Die Palaten sehen unter eigener Verantwortung mit Rücksicht auf die den Krons-Schiedsrichtern obliegenden Sachen darauf, daß diese Termine den Gang der, einer schiedsrichterlichen Untersuchung und Entscheidung unterliegenden Sachen durchaus nicht verzögern und dadurch die Regulirung der Krons Güter aufhalten, indem sie solche Fälle durch zeitige, den localen Verhältnissen angemessene, Anordnungen abwenden.

64. Wenn die Schiedsrichter und Personen, die zur Vertretung der Sachen ernannt sind, zu dem nach dem 62. Art. dieses Reglements angesetzten Termine bei'm Gerichte nicht erscheinen, ohne gesetzliche Gründe zu ihrer Entschuldigung anzuführen, so werden sie einer Pön von 30 Rbl. S. unterzogen, welches Geld zu den Messungs-Summen der Regulirung geschlagen wird. Außerdem sind sie verbunden, den übrigen Beamten und Personen des Schieds-Gerichtes, die zum Termin erschienen sind, die Progon-Gelder zu bezahlen.

65. Als gesetzliche Hindernisse im Erscheinen werden die in den örtlichen Gesetzen über den Civil-Prozeß namhaft gemachten Fälle angesehen; von solchen Fällen aber muß, mit Beibringung von Bescheinigungen, der Krons-Schiedsrichter sofort in Kenntniß gesetzt werden, welcher seinerseits hierüber der Palate berichtet.

66. Wer seine Rechte durch das Schieds-Gericht verfolgt, stellt die Person des Klägers vor und muß daher zu dem, für die erste Gerichts-Sitzung angesetzten Tage dem Gerichte bei einer Bittschrift alle Documente und Beweise zu seiner Klage vorlegen.

67. Das Gesuch des Klägers wird dem Beklagten mitgetheilt, welcher nach deren Inhalt verbunden ist, an demselben Tage, oder nicht später als nach 48 Stunden, die erforderliche Erklärung dem Gerichte vorzulegen.

68. Die Vertheidigung der Rechte der Krone überträgt die Palate ihrem Anwalt; falls dieser aber mit andern Sachen beschäftigt ist, einem andern in ihrem Ressort stehenden Beamten, in Forst-Angelegenheiten dagegen — einem Beamten des Forstwesens.

69. Die Rechte der Kirchen-Besitzungen werden von den Kirchen-Vorstehern in Gemeinschft mit den Pastoren oder deren Bevollmächtigten vertreten.

70. Die Rechte der Güter, die Aemtern zugeeignet sind, werden in Kurland durch die zu dem Behufe vom Ritterschaftsausschuß, in den übrigen Gouvernements aber von den Obrigkeiten jener Aemter zu erwählenden, besondern Bevollmächtigten vertreten.

71. Die Rechte der Städte werden durch Bevollmächtigte derjenigen Behörden vertreten, welche die städtischen Besitzungen verwalten.

72. Die Rechte der Privat-Personen, werden durch die Besitzer selbst, ihre Vormünder, oder durch die Bevollmächtigten dieser und jener vertreten.

73. Wenn das Gut, in Betreff dessen ein Streit entstanden ist, sich in gemeinschftlichem, ungetheiltem Besitze mehrer Personen oder Ressorts, außer der Krone, befindet, so müssen alle diese Personen oder Ressorts einen Bevollmächtigten erwählen, der ihre Rechte vor Gericht vertreten und den Verpflichtungen des Klägers oder des Beklagten nachkomme. Falls aber in einer Sache mit der Krone mehre abgetheilte Güter betheiligt sind, so vertritt ein jedes derselben seine Rechte entweder selbst, oder ernennt zu gedachtem Zwecke einen besonderen Bevollmächtigten.

74. Die Vertreter einer Sache sind verbunden: a) bei dem Schieds-Gerichte zu den, für die Sitzungen desselben angesetzten, Terminen zu erscheinen; b) dem Gerichte die Erklärungen und Beweise vorzulegen, auf welche die Klage gegründet ist; c) die Erklärungen und Erwiderungen (Repliken und Dupliken) auf die Vorstellungen und Erklärungen der Gegenparthei schriftlich oder mündlich vorzulegen, in diesem letzteren Falle aber müssen sie in das Journal eingetragen werden, welches durch die Unterschrift dessen, der die mündliche Erklärung gegeben hat, bekräftigt wird; d) in dem, im 55. Art. u. ff. dieses Reglements gestatteten, Falle die Recusation der Schieds-Richter und der von der Gegenparthei gestellten Zeugen anzuzeigen; und e) die Entscheidungen des Schieds-Gerichts anzuhören und darauf ihre Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit anzuzeigen.

Anmerkung. Die Recusation der Richter muß in der ersten Gerichts-Sitzung angezeigt werden.

75. Falls eine der schiedsgerichtlichen Untersuchung übergebene Sache bereits bei einer Gerichts-

2*

Behörde in Verhandlung gewesen ist, so wird, auf Requisition des Schieds-Gerichts, die Acte darüber rotulirt und durchschrieben, an dasselbe übersandt.

76. Bei Beprüfung der Sachen richtet sich das Schieds-Gericht nach den örtlichen Gesetzen über den Civilproceß und den vorgestellten Beweisen.

77. Das Schieds-Gericht beprüft die Sache nur nach den von den betheiligten Parteien vorgestellten Documenten und Beweisen. Von sich aus geht das Gericht nicht auf das Einziehen von Auskünften ein; falls es aber dieselben zur Erläuterung und Ergänzung der Documente für nothwendig hält, so beauftragt es die betreffende Partei, solche Auskünfte zu einem bestimmten Termine beizubringen, und bestimmt dazu einen oder mehrere Tage, je nachdem die Sache wichtig und das Einziehen der Auskünfte schwierig ist. Nach Ablauf dieser Frist schreitet das Schieds-Gericht zu der Entscheidung der Sache in Grundlage der Documente und Beweise, die ihm vorliegen, ohne irgend welche Beweise und Entgegnungen weiter anzunehmen.

78. Die Pflicht eines jeden Schieds-Richters besteht nicht in dem Vertreten der einen oder der anderen Partei, sondern in der unpartheiischen Entscheidung der Sache.

79. Das Schieds-Gericht muß bemüht sein, die streitigen Sachen eines jeden Gutes bei einer Zusammenkunft zu beendigen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei solchen Sachen zulässig, deren Entscheidung eine Local-Besichtigung der nicht zu jeder Zeit zugänglichen Nutzungen erfordert. Derartige Sachen müssen so bald als möglich entschieden werden.

80. Der Schiedsrichter von Seiten der Krone im Schieds-Gerichte stellt dem Domainenhofe Tertial-Berichte über den Erfolg der Wirksamkeit des Gerichts vor; über die den Geschäfts-Gang verzögernden Schwierigkeiten aber berichtet er sofort der Palate und erbittet ihre Mitwirkung zur Beseitigung der Schwierigkeiten.

81. Ueberhaupt ist es dem Schieds-Gerichte anheimgestellt, mit möglichster Verkürzung des schriftlichen Verfahrens die zur Sache nöthigen Auskünfte aus den persönlichen Erklärungen der streitenden Parteien, oder der von ihnen gestellten Zeugen, zu entnehmen, und die Wahrheit auf dem möglichst kürzesten Wege zu ergründen.

82. Die Journäle einer jeden Sitzung werden von den beiden Richtern, die Protocolle über die Lokal-Untersuchungen und mündlichen Aussagen der der Schrift unkundigen Zeugen aber sowol von den Richtern, als auch von den die Rechte der streitenden Parteien vertretenden Personen unterschrieben.

83. Nach Beprüfung und gehöriger Erwägung aller Umstände der Sache trifft das Schieds-Gericht einstimmig die endliche Entscheidung in derselben.

84. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit der Richter in den der endlichen Entscheidung der ersten Instanz unterliegenden Sachen, ladet der Domainenhof, sobald er von dem Krons-Schiedsrichter die Anzeige davon erhalten hat, ein: in Livland — den Landrichter, in Kurland — den Oberhauptmann, und in Ehstland — den Mannrichter, in der Eigenschaft eines Obmannes, der die Verpflichtung hat, nicht später als nach vier Wochen vom Tage des Empfangs der Anzeige beim Schieds-Gerichte zu erscheinen und nach Beprüfung der Sache sein Gutachten darüber abzugeben.

Anmerkung. Die den nach diesem Artikel zu Obmännern ernannten Personen in dem durch die allgemeinen Gesetze festgesetzten Verhältnisse auszureichenden Progongelder werden zu gleichen Theilen der Krone und den bei der Sache betheiligten Parteien gemeinschaftlich in Rechnung gebracht; wobei der auf die Krone fallende Betrag aus den Einkünften des Gutes bestritten wird, in Betreff dessen die Verhandlung stattfindet.

85. In allen übrigen Sachen gelangen die verschiedenen Meinungen nebst der Sach-Verhandlung zur Beprüfung an das Ober-Schieds-Gericht.

86. Wenn der Obmann die Meinung irgend eines der Schieds-Richter theilt, so wird die Sache nach dieser Meinung entschieden. In gleicher Weise wird die Sache auch in dem Falle entschieden, wenn der Obmann seine Meinung abgiebt, und mit derselben einer der Schieds-Richter übereinstimmt. Falls aber die Separat-Meinung des Obmanns von Keinem der Schieds-Richter getheilt wird, so gelangt die Sache, mit sämmtlichen verschiedenen Meinungen, durch den Domainenhof zur Beprüfung an das Ober-Schieds-Gericht.

87. In der Entscheidung des Schieds-Gerichts müssen enthalten sein: das Wesen der Sache

und die Prätensionen der dabei betheiligten Parteien, — die von ihnen zur Bekräftigung ihrer Rechte vorgestellten gesetzlichen Beweise, die auf die Sache bezüglichen Gesetze, und endlich die Entscheidungsgründe und die Verfügung des Gerichtes, sowol in Betreff der Rechtmäßigkeit der Forderung jeder Partei, als auch des Maßes der gerechten Befriedigung derselben.

88. Bei Bestimmung des Maßes der gerechten Befriedigung richtet sich das Schieds-Gericht nach den, in den Artt. 16, 18, 20 und 25 für den gütlichen Vergleich festgestellten, Grundsätzen.

89. Die Ablösung der Servitut-Rechte wird von dem Schieds-Gerichte nur dann verfügt, wenn beide Theile mit dieser Maßregel einverstanden sind; entgegengesetzten Falls aber wird der Umfang der Servitute und das Benutzungsrecht derselben positiv bestimmt.

90. Die Entscheidungen des Schieds-Gerichts werden in dessen Gegenwart den bei der Sache betheiligten Parteien eröffnet; und falls eine derselben dabei aus irgend welchem Grunde Schwierigkeiten macht, sogleich die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit zu erklären, — so ist von ihr gleichzeitig damit ein Revers darüber abzunehmen, daß sie eine solche Erklärung im Laufe von acht Tagen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an, dem Domainenhofe vorstellen werde, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die Unzufriedenheits-Erklärung nicht mehr acceptirt werden wird. Diese Reverse stellen die Schieds-Gerichte zugleich mit den Acten den Palaten zu ferneren ihrerseits zu treffenden Anordnungen vor, gemäß den nachfolgenden Artikeln dieses Reglements.

91. Die Entscheidungen der Schieds-Gerichte werden von denselben dem Domainenhofe vorgestellt.

92. Die Entscheidungen des Schieds-Gerichts in Sachen, deren Forderung nach dem, nach den Regeln der Regulirung festgesetzten, Werthe die Summe von dreißig Rubel S., oder einen Flächenraum nicht urbaren Landes von hundert Dessätinen, nicht übersteigt, dabei auch dem wirklichen Besitze der Krone nichts entzogen wird, — unterliegen keiner Appellation und werden sofort auf Anordnung des Domainenhofs in gesetzlicher Grundlage in Ausführung gebracht.

93. Bei allen übrigen Entscheidungen des Schieds-Gerichts werden, im ferneren Verlauf derselben, folgende Regeln beobachtet:

a) die Entscheidungen des Schieds-Gerichts, durch welche der Krone an Eigenthum nichts entzogen wird, und auf welche nicht die Unzufriedenheit angezeigt worden ist, werden, sobald der Domainenhof diesen Entscheidungen beipflichtet, auf Anordnung desselben mit Bestätigung des General-Gouverneurs in Ausführung gebracht; im entgegengesetzten Falle werden sie dem Ober-Schieds-Gerichte zur Beprüfung übergeben;

b) die Entscheidungen, durch welche der Krone an Eigenthum etwas zu Gunsten von Privatbesitzern oder anderen Ressorts entzogen werden soll, werden nebst einer Meinung der Palate dem General-Gouverneur vorgestellt, damit derselbe sie, von seinem Gutachten begleitet, beim Ministerio der Reichs-Domainen einbringe.

c) die Entscheidungen, gegen welche irgend eine Parthei ihre Unzufriedenheit erklärt, werden nebst der Meinung der Palate zur Beprüfung dem Ober-Schieds-Gerichte übergeben.

Fünfte Abtheilung.

Von der Ordnung der Untersuchung und Entscheidung der Sachen in den Ober-Schieds-Gerichten.

94. Das Ober-Schieds-Gericht entscheidet, indem es sich nach den allgemeinen Gesetzesbestimmungen der Ostsee-Gouvernements richtet, die Sachen durch Stimmenmehrheit nach den eingelieferten Belegen und Beweisen. Es ist diesem Gerichte nicht gestattet, die Sachen zur abermaligen Durchsicht an das Unter-Schieds-Gericht zu senden; wol aber ist es ihm erlaubt, sie behufs einer Ergänzung zurückzugeben, und zwar in solchen Fällen, wenn auf die Klage der mit der Entscheidung des Unter-Schieds-Gerichts unzufriedenen Parthei das Ober-Schieds-Gericht sich aus der Sache selbst davon überzeugt, daß bei deren Verhandlung derselben die gestellten Zeugen über irgend einen wichtigen Gegenstand nicht befragt worden sind, wenn übrigens die Recusation der Zeugen dem Unter-Schieds-

Gerichte rechtzeitig nach Art. 74 angezeigt worden, oder wenn in der Entscheidung ein Umstand ausgelassen oder unbeurtheilt gelassen ist, der auf die Lage der Sache wesentlichen Einfluß hat.

Anmerkung. In Livland werden die Sachen, welche vor Herausgabe dieses Reglements wegen Meinungsverschiedenheit der Richter in der niederen Instanz an das Ober-Schieds-Gericht gelangt sind, nicht an die niedere Instanz behufs einer Ergänzung durch das Gutachten des Obmanns, welche durch die früheren Regeln nicht bestimmt war, zurückgegeben, sondern in der in diesem Reglement festgesetzten Ordnung entschieden.

95. Falls das Ober-Schieds-Gericht die Entscheidung des Unter-Schieds-Gerichts unrichtig oder mangelhaft findet, so ändert es dieselbe ab und legt in seiner Verfügung sowol die in jener Entscheidung bemerkten Mängel, als auch die zu ihrer Abänderung angenommenen Grundlagen, dar.

96. Das Ober-Schieds-Gericht ist verbunden, jede Sache längstens in drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben zu entscheiden.

97. Die Entscheidung des Ober-Schieds-Gerichts wird als endlich angesehen, sobald sie auf die einstimmige Meinung aller Glieder und des Präsidenten erfolgt ist, und die Forderung den Werth von hundertfunfzig Rubeln oder fünfhundert Dessätinen nicht urbaren Landes nicht übersteigt, zugleich aber auch keine Entziehung von Krons-Eigenthum in sich begreift. Eine solche Entscheidung wird nebst der Acte dem Domainenhofe behufs sofortiger Ausführung in gesetzlicher Grundlage übergeben.

98. Die Entscheidungen in Sachen, in denen der Betrag der Forderung die in dem 97. Artikel festgesetzte Summe übersteigt, und überhaupt in denen die Glieder verschiedener Meinung sind, werden dem General-Gouverneur vorgestellt.

99. Die Entscheidungen, welche der General-Gouverneur aus irgend einem Grunde für unrichtig erkennt, werden mit seinem Gutachten der Beprüfung Eines Dirigirenden Senats vorgestellt; die Entscheidungen aber, mit denen der General-Gouverneur einverstanden ist und durch welche der Krone an Eigenthum nichts entzogen wird, werden auf dessen Anträge in Ausführung gebracht; sobald aber der Krone an Eigenthum etwas entzogen wird, so wird solches vom General-Gouverneur dem Minister der Reichs-Domainen mitgetheilt und nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung in Ausführung gebracht.

Unterschrieben: Präsident des Reichsraths, Fürst A. Tschernyschew.

Nr. 231. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Ein Dirigirender Senat hat sich vortragen lassen: 1) das Allerhöchste Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät vom 26. August 1854 wegen Bewerkstelligung der 12. theilweisen reihenfolgemäßigen Rekruten-Aushebung in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reichs zu 10 Mann von 1000 Seelen; — 2) Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Namentlichen Befehl an den Dirigirenden Senat von demselben 26. August, enthaltend die Regeln für die Bewerkstelligung dieser Rekrutirung. — Befohlen: Gedachtes Allerhöchstes Manifest Seiner Kaiserlichen Majestät allörtlich zu promulgiren, zu dem Ende von demselben und dem erwähnten Allerhöchsten Befehle die erforderliche Anzahl Exemplare drucken zu lassen, und diese, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft gebracht und von denen, die sie in irgend einer Hinsicht betreffen, pünctlich erfüllt werden, an alle Gouvernements-, Heeres- und Provinzial-Regierungen, Heeres-Canzelleien, Cameral- und Domainenhöfe und Civil-Gouverneure bei Ukasen zu versenden; dabei den Civil-Gouverneuren aufs Strengste vorzuschreiben und sie selbst dafür verantwortlich zu machen, daß diese Rekrutenaushebung innerhalb der durch das Allerhöchste Manifest und Allerhöchsten Befehl vorherbestimmten Frist aufs Genaueste in Grundlage des Rekruten-Reglements und des gedachten Allerhöchsten Befehls an den Dirigirenden Senat begonnen und vollendet, und nach Beendigung alles dessen, was im Obigen vorgeschrieben worden, ohne Verzug dem Dirigirenden Senate Vorschläge über die zusammengebrachten Rekruten eingebracht werden; zur Wissenschaft aber und nöthigenfalls zur Erfüllung eben solche Exemplare an die Herren Minister, Kriegs-, General-Gouverneure und sonstigen befehlshabenden Personen in den Gouvernements und an die Behörden bei Ukasen zu versenden; dem Heiligen Dirigirenden Synod aber, allen Departements des Dirigirenden Senats und deren allgemeinen Versammlungen bei Communication, und dem

Departement des Justizministeriums bei einer Abschrift der Verfügung mitzutheilen und in der 1. Abtheilung der beim Dirigirenden Senate erscheinenden Ukasensammlung einen Abdruck zu veranstalten.

Betreffend: die Bewerkstelligung der 12. theilweisen reihenfolgemäßigen Aushebung in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reichs im Jahre 1854.

Aus dem 1. Departement vom 26. August 1854, Nr. 45,330.

Von Gottes Gnaden

Wir, Nikolai der Erste,

Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen,

u. s. w., u. s. w., u. s. w.

Da Wir nach den gegenwärtigen Kriegszuständen es für nothwendig erachten, allendlich die Ersatz-Truppen zu formiren, — so befehlen Wir:

1) die 12. reihenfolgemäße theilweise Aushebung in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reichs zu bewerkstelligen, und zwar zehn Mann von je tausend Seelen, in Grundlage des besondern anordnenden, gleichzeitig hiermit an den Dirigirenden Senat erlassenen Befehls;

2) Diese Aushebung mit dem 1. November zu beginnen und zum 15. December des Jahres 1854 zu beendigen;

3) von den rekrutenpflichtigen Hebräern sind die Rekruten in Grundlage des Rekruten-Reglements in der XVI. Fortsetzung zum Art. 685 zu erheben, nach welchem sie verpflichtet sind, bei jeder angekündigten reihenfolgemäßen theilweisen Aushebung im Reiche zehn Mann von tausend Seelen zu stellen.

Gegeben zu Peterhof am 26. August im Jahre nach Christi Geburt eintausend achthundert vierundfunfzig, Unserer Regierung aber im neun und zwanzigsten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig also unterzeichnet:

„Nikolai.“

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg, beim Senat, am 26. August 1854.

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Nachdem Wir durch das am heutigen Tage erlassene Manifest verordnet haben, in den Gouvernements der westlichen Hälfte des Reichs die zwölfte reihenfolgemäße theilweise Aushebung zu bewerkstelligen, befehlen Wir:

1) die Aushebung mit dem 1. November zu beginnen und unfehlbar zum 15. December d. J. zu beendigen.

2) für die Uniformirung der Rekruten das Geld von den Abgebern nach den Preisen zu empfangen, welche die Uniformirung dem Commissariats-Ressort zu stehen kommt, nämlich zu zehn Rubel zwanzig Cop. S.

Die Anordnung innerhalb des Militair-Ressorts haben Wir dem Kriegsminister anheimgegeben, die erfolgreiche Betreibung und Beendigung aber dieser Aushebung innerhalb der festgesetzten Frist übertragen Wir der Fürsorge des Dirigirenden Senats.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand unterschrieben:

„Nikolai.“

Peterhof, den 26. August 1854.

Nr. 232. Ukas Eines Dirigirenden Senats folgenden Inhalts: Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat Ein Dirigirender Senat in der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie sich vortragen lassen: die Acten=Relation in Betreff der Frage, von welcher Zeit an in Civil=Sachen die Appellationsfrist für abwesende Personen als beendigt anzusehen sei, d. h. ob vom Tage, da die Appellationsklage auf die Post gegeben wird, um an das Appellationsgericht abgefertigt zu werden, — oder vom Tage des Empfanges der Klage im Gerichte selbst? — Befohlen: Nach Vergleichung der im Kostromaschen Civilgerichtshofe angeregten Frage in Betreff dessen, welche Zeit namentlich für Personen, welche ihre Klagen durch die Post übersandt haben, als Grundlage bei Berechnung der Appellationsfrist angenommen werden solle, d. h. ob der Tag, an dem der Supplicant die Klage auf die Post gegeben, oder der Tag, an dem sie im Gerichte empfangen worden? — mit den Gesetzen hat die allgemeine Versammlung Eines Dirigirenden Senats gefunden: 1) daß diese Frage positiv entschieden wird durch den Art. 2513 Bd. X des Swod der Civilges., wo es heißt, daß der Supplicant die Appellationsklage bei der Gerichtsbehörde 2. Instanz in Jahresfrist einreichen oder einsenden muß. Nach dem genauen und buchstäblichen Sinne dieses Gesetzes, das seit langer Zeit besteht, muß der Tag, an dem die Klage bei dem Gerichte selbst eingeht in Betracht gezogen werden, nicht aber der Tag, an welchem sie auf die Post gegeben worden ist, welcher letztere dem Gerichte officiell nicht bekannt ist; 2) daß für diejenigen Fälle, in denen die Klage nicht rechtzeitig an das Gericht gelangt ist, nicht durch Schuld des Supplicanten, sondern in Folge von Verzögerungen oder Verabsäumungen bei der Uebergabe der Appellationsklagen aus den Post=Comptoirs an das Appellationsgericht, oder aus anderen, vom Supplicanten nicht abhängenden, Gründen, — im Art. 2522 des X. Bandes der Civilgesetze eine besondere Regel festgesetzt ist, welche dem, der gerechte Beschwerde führt, die Möglichkeit bietet, sich vor den, den Verlust des Appellations=Rechts begleitenden, nachtheiligen Folgen zu schützen. In Folge dessen und in Rücksicht auf die Länge der Appellationsfrist, hat die allgemeine Versammlung dafür erachtet, daß, bei der Klarheit der gegenwärtig hinsichtlich der Ordnung der Berechnung der Frist bestehenden Gesetze, eine Erläuterung derselben nicht nothwendig erscheint und kein genügender Grund zur Abänderung dieser Gesetze vorhanden ist. Demnach hat die allgemeine Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie Eines Dirigirenden Senats beschlossen: zur Verhütung einer verschiedenartigen Auslegung des Art. 2513 des X. Bandes der Civilgesetze, allen Gerichten 2. Instanz einzuschärfen, daß sie sich bei der Annahme der über die Post eingehenden Appellationsklagen nach dem genauen Sinne des Art. 2513 Bd. X der Civilgesetze zu richten und nur diejenigen Personen als das Appellationsrecht sich bewahrt habend anzusehen haben, deren Klagen innerhalb der gesetzlich verordneten Appellationsfrist in der Gerichtsbehörde eingegangen sind; als worüber Ukase zu senden und durch eben solche allen Gouvernements= und Provinzial=Regierungen zu wissen zu geben; allen Departements und Abtheilungen Eines Dirigirenden Senats aber Nachricht zu communiciren, und dem 2. Senats=Departement dessen Verhandlung bei einer Mittheilung zurückzustellen.

Betreffend: die legislative Frage: von welcher Zeit an in Civilsachen die Beendigung der Appellationsfrist für Abwesende zu rechnen ist, d. h. ob von dem Tage, an welchem die Appellationsklage behufs Absendung an das Appellations=Gericht auf die Post gegeben worden ist, oder vom Tage des Empfanges derselben im Gerichte selbst?

Aus der allgemeinen Versammlung der ersten 3 Departements und des Departements der Heroldie Eines Dirigirenden Senats, vom 2. Juli 1854, Nr. 3557.

Riga=Schloß, den 4. September 1854.

Livländischer Vice=Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

scheidungen schon die Gesetzeskraft beschritten haben; b) Sachen, die solche gemeinschaftliche und streitige Ländereien, so wie Servitut-Rechte betreffen, welche vor Emanirung dieses Reglements dem Dirigirenden Senate zur Entscheidung vorgestellt worden sind; c) Vindicationsklagen und Klagen über einen, an unbeweglichem Vermögen erlittenen Schaden; d) Servitute, welche durch frühere Definitiv-Entscheidungen die die Gesetzeskraft beschritten haben, aufgehoben sind, und e) Servitute, welche verloren sind, weil sie in 10 Jahren nicht beansprucht, so wie weil sie zum bestimmten Termine, in Folge früherer Publicationen, nicht angezeigt worden.

Anmerkung. Die im Pct. c erwähnten Sachen, d. h. die Vindications-Klagen und Klagen über einen an unbeweglichem Vermögen erlittenen Schaden, werden in den gewöhnlichen Gerichtsbehörden verhandelt, in deren Jurisdiction sich jene Güter befinden, mit Zuziehung der Verwaltung der Reichsdomainen, die zur Wahrung der Rechte der Krone erforderlich ist.

4. Mit den örtlichen Anordnungen zur Ausführung dieses Reglements werden in den Gouvernements Kurland und Livland die Domainenhöfe, in Ehstland aber — die Bezirks-Verwaltung betraut. Demnach ist Alles, was hier in Betreff der Domainenhöfe bestimmt ist, im Gouvernement Ehstland auf die Bezirks-Verwaltung zu beziehen.

5) Nach Herausgabe dieses Reglements fordern die Domainenhöfe, durch dreimalige Publicationen in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen und in der St. Petersburger Akademie-Zeitung, so wie durch besondere Bekanntmachungen (Patente), welche durch die Gouvernements-Regierungen versandt werden, die Personen und Ressorts, welche an Kronsgüter grenzende Ländereien besitzen, auf, im Laufe eines Jahres vom Tage der letzten Publication in der St. Petersburger Zeitung folgende Anzeigen an die Palaten einzusenden:

a) Ueber ihre Vorschläge in Bezug auf die Vermessung der Ländereien, welche im gemeinschaftlichen Besitze mit der Krone stehen, und den Austausch der Streustücke, wenn solche vorhanden sind.

b) Ueber alle Länderei-Streitigkeiten mit Krons-Gütern, außer den in den Pctn. a und b des 3. Art. dieses Reglements angegebenen.

c) Ueber alle Servitut-Rechte und Ansprüche, außer den in den Pctn. d und e desselben 3. Art. genannten.

Anmerkung. Dieser Regel unterliegen nicht die Länderei-Streitigkeiten und Servitute, welche schon bei den frühern Messungs-Commissionen, in Folge früherer Publicationen und Patente, zur Anzeige gebracht sind.

6. Die in Folge dessen eingegangenen Anzeigen werden, je nachdem sie einlaufen, mit den in den Acten der Domainenhöfe vorhandenen Nachweisen verglichen, und über diejenigen der gedachten Anzeigen, über die keine Auskünfte aus den Acten zu erlangen sind, oder die mit den vorhandenen nicht übereinstimmen, ergänzende, auf Beweise gestützte Erklärungen von den diese Anzeigen eingeliefert habenden Personen und Ressorts eingefordert.

7. Servitute, welche in Folge der Publication nach Art. 5 dieses Reglements in Jahresfrist nicht angezeigt werden, sind als erloschen zu betrachten.

Anmerkung. Diese Frist wird vom Tage der letzten Publication in der St. Petersburger Zeitung, nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Reglements, gerechnet.

8. Sobald das Ministerium das Verzeichniß der Güter, welche in irgend einem Jahre regulirt werden sollen, bestätigt hat, sind die Domainenhöfe verbunden:

a) Alle auf diese Güter Bezug habenden obenerwähnten Anzeigen über die Vorschläge zur Vermessung der Ländereien, die in gemeinschftlichem Besitz stehen und zum Austausch der Streustücke, über Länderei-Streitigkeiten und Servitute, die auf die Guts-Ländereien Bezug haben, desgleichen auch die hierüber eingezogenen ergänzenden Erklärungen, nebst allen, auf diese Gegenstände sich beziehenden Documenten an diejenigen, welche die Regulirung bewerkstelligen, zu übersenden.

b) Den Besitzern oder Ressorts, welche die im vorigen Puncte genannte Beziehungen mit den, der Regulirung unterliegenden Kronsgütern haben, gegen Quittung zu eröffnen, daß sie in einer Zeit von vier Wochen vom Tage der erhaltenen Eröffnung und der hierüber ausgestellten Quittung

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 1. Сентября 1854. № 69. Mittwoch, den 1. September 1854.

Inländische Nachrichten.

Ergänzende Nachrichten über die Vertheidigung der Befestigungen auf der Aland-Insel.

Zur Ergänzung der (in № 67 der Gouv.-Ztg. abgedruckten) Nachrichten, über die Einnahme der Befestigungen auf Aland durch den Feind, ist gegenwärtig von dem Kommandirenden der Truppen in Finnland, General-Lieutenant Rokassowski, eine neue detaillirte Aussage des Tit.-Raths Westenius eingegangen, welcher Aufseher des Proviant-Magazins in Aland war und sich, so lange die Belagerung des Forts dauerte, auf der Hauptinsel befand. Westenius war am 26. Juli vom Kommandanten der Festung in die umliegenden Dörfer entsandt worden, um von den Einwohnern Heu und andere Vorräthe aufzukaufen und ins Fort zu schaffen. Als er am 27. Juli nach Skarpans zurückkehrte, sah er, daß ihm der Rückweg ins Fort schon vom Feinde abgeschnitten war, und da er um jeden Preis vermeiden wollte, in Gefangenschaft zu gerathen, so hielt sich Westenius bis zum 7. August in den Dörfern und Wäldern auf Aland verborg n; später gelang es ihm auf einem Fischerboote sich durch die Linien der feindlichen Kreuzer nach dem Finnländischen Festlande durchzuschleichen. Als er am 16. August in Helsingfors angelangt war, gab er der Obrigkeit nachstehende Schilderung über die Belagerung und Vertheidigung der Alandschen Befestigungen.

Nachdem das Hauptfort der Alandschen Befestigungen am 9. Juli d. J. von drei Englischen Kriegsschiffen bombardirt worden war, befahl der Herr Kommandant von Aland am Süd-West-Ufer des Lumpar-Busens eine neue Erdbatterie zu errichten, was auch während des Monats Juni durch die Soldaten der Alandschen Garnison, unter Aufsicht des Kommandeurs des Alandschen Ingenieur-Kommandos, Kapitain Krausold, ausgeführt wurde. Zu gleicher Zeit wurden aus dem Fort 5 Festungsgeschütze dorthin gebracht und durch die Handwerksleute neue Laffetten angefertigt, nach Angabe des Unterlieutenants Pischtschulin, von der dortigen Artillerie-Garnison, und unter Aufsicht des Kapitains Krausold. Für diese Batterie wurde, als sie fertig war, zur Bedienung der Geschütze, die nöthige Anzahl von Leuten, die unter den Unter-Militairs des 10. Finnländischen Linien-Bataillons und der Artillerie-Garnison ausgewählt waren, ernannt unter Befehl des Lieutenants Schimanowski und des Unterlieutenants Pischtschulin. Zur Deckung dieser Batterie wurden Abtheilungen bestimmt aus dem dritten und dem vierten Grenadier-Scharfschützen-Bataillon, unter Befehl des Gehilfen des Gouverneurs von Abo, Garde-Obersten Furuhjelm. In der Folge, als die Englisch-Französische Flotte, mehr als 30 Schiffe an der Zahl, in den Lumpar-Busen eingelaufen war, wurde diese Batterie geschleift, die Geschütze in die Luft gesprengt, alle Leute ins Haupt-Fort geführt und ein Theil der Scharfschützen in die drei Thürme verlegt. Alles dieses wurde schließlich am 25. Juli in Ausführung gebracht. *)

Während dieser Zeit, d. h. im Laufe des Monats Juni, wurde im Hofe des Haupt-Forts auf Verfügung des Herrn Kommandanten, unter Aufsicht des Kommandeurs des Ingenieur-Kommando's über 3 Bomben-Kanonen ein Bau aus Balken errichtet und mit Erde überschüttet. Alle Fenster im Hofe des Forts, so wie auch die nach außen gehenden, welche keine Geschütze hatten, wurden mit Ziegeln verstopft.

Während der Errichtung der Batterie am Lumpar wurde die Feld-Division der Alandschen Artillerie-Garnison, 4 Geschütze an Zahl, unter Befehl des Artillerie-Capitains Schwetow, in zwei Abtheilungen getheilt, von denen eine an der Grenze des Gutes Skarpans Posto faßte, die andere bei Mongstekt, gedeckt von den Abtheilungen der Grenadier-Scharfschützen-Kompagnien. An diesen beiden Stellen befanden sich alte zerfallene Batterieen, welche durch die Soldaten dieser Truppen wieder hergestellt wurden. In der Nacht vom 24. auf den 25. Juli wurde die Feld-Division, mit den Geschützen und der Bedeckungsmannschaft, von dort wieder ins Haupt-Fort zurückgeführt. Am Abende des 26. Juli wurden 24 Artillerie-Pferde zum Kronvoigte des Alands-Herad gesandt, um von den Einwohnern auf Aland gefüttert zu werden.

In dieser Lage befanden sich die Befestigungen, als am 12. Juli zuerst 7 feindliche Schiffe in den

---

*) Nach den mündlichen Angaben des Herrn Westenius bestand die Besatzung jedes Thurmes aus ungefähr 90 Mann des 10. Finnländischen Linien-Bataillons und gegen 25 Mann der Artillerie- und Ingenieur-Kommando's mit 3 und mehr Offizieren und namentlich befanden sich: im Thurme C: der Ingenieur-Kapitain Tesche, der Lieutenant Salberg, vom Linien-Bataillon, der Lieutenant Bolfras und der Unterlieutenant Conradi, vom Grenadier-Scharfschützen-Bataillon; im Thurme U: der Ingenieur-Lieutenant Swerew, der Stabs-Kapitain Melart und der Unterlieutenant Blum, vom Linien-Bataillon; endlich im Thurme Z: der Ingenieur-Lieutenant Chatelain und die Kapitains Knorring und Peremilowski vom Linien-Bataillon.

Lumpar-Busen liefen. Diese Zahl nahm immer mehr zu und stieg in einigen Tagen bis auf 30 und mehr; unterdessen umringte der Feind die Befestigungen auch von den übrigen Seiten. Die Schiffe lagen ruhig vor Anker und beschäftigten sich bis zum 26. d. M. nur mit Sondirungen. An diesem Tage sah man, daß feindliche Schiffe, und zwar wie man annehmen konnte, mit Landungstruppen in den Lumpar- und Wargat-Busen bugsirt wurden, was sich auch am anderen Tage bestätigte, denn vom 26. auf den 27. d., um 2 Uhr Morgens, bewerkstelligte der Feind auf 2 Punkten die Landung, ungefähr 5 Werst vom Fort, und zwar in den Dörfern Iranwick im Westen und Hulta im Osten. Von dort rückten beide Abtheilungen der Landungstruppen in einer dichten Kette vor und vereinigten sich beim Dorfe Finby, ungefähr 3 Werst vom Fort. Hier bezogen sie ein Bivouac, und in demselben Dorfe nahm der Oberbefehlshaber der Französischen Truppen sein Quartier.

Als die Feinde ihre Truppen auf Aland gelandet hatten, unternahmen sie, wie ich durch glaubwürdige Mittheilungen erfahren, noch an demselben Tage einen Sturm auf den Thurm C, wurden aber mit Verlust zurückgeschlagen; darauf begannen sie ihre Batterieen aufzuführen und, auf besonders hierzu angefertigten Schleifen, Belagerungsgeschütze herbeizuschaffen, und in der Nacht vom 27. auf den 28. fingen sie an den genannten Thurm zu bombardiren, indem sie sich zugleich bemühten, eine andere Batterie, näher bei'm Thurme, zu errichten; aber Alles, was ihnen gelang, im Laufe der Nacht aufzubauen, wurde mit Tagesanbruch durch unsere Geschütze wieder zerstört. Nachdem sie später einen geeigneteren und für sie weniger Gefahr bringenden Platz aufgefunden hatten, errichteten sie daselbst eine Batterie und bombardirten, nachdem deren Ausführung vollendet, den Thurm, nun schon von zwei Seiten, Tag und Nacht hindurch, so daß derselbe in allen Theilen schwer und gefährlich beschädigt wurde. Als die Garnison nun wahrscheinlich die Unmöglichkeit einsah, sich länger zu halten, faßte sie den Beschluß, sich in das Haupt-Fort zurückzuziehen; aber die Feinde kamen dem zuvor, rückten plötzlich zum Sturm heran, umringten den Thurm, und schnitten den Rückzug ab. Die Chefs und Soldaten wollten sich (wie uns berichtet) mit dem Bajonet einen Weg bahnen, konnten aber nicht gegen die Uebermacht aufkommen und mußten sich kriegsgefangen ergeben. Einige Stunden später stürzte der schwer beschädigte Thurm ganz zusammen. Von den Offizieren wurden verwundet: der Ingenieur-Capitain Tesche, durch einen Bajonnetstich in's Bein und der Fähnrich Bolfras vom Grenadier-Scharfschützen-Bataillon durch einen Säbelhieb unterhalb der Schulter.

Nachdem die Feinde den Thurm C. genommen hatten, wurden Batterieen gegen den Thurm U. errichtet, dessen Bombardement vom 31. Juli begann und ununterbrochen drei Tage lang fortdauerte. Dieser Thurm erlitt, durch den Anprall der Kugeln, zwei große Risse, außer andern, im Innern durch Bomben angerichteten Beschädigungen, und mußte, da nur noch vier Ladungen nachblieben, sich endlich ergeben.

Die Veranlassung zur Uebergabe des Thurmes Z. ist mir nicht bekannt; ich weiß nur, daß sich die Garnison am 3. August 11 Uhr Morgens, kriegsgefangen ergab.

Ueber die Gründe zur Capitulation des Haupt-Forts habe ich keine zuverlässige Kenntniß; aber die zu mir gelangten Gerüchte, für deren Wahrheit ich indessen nicht aufkommen kann, sind folgende:

Während die Französischen Truppen die Thürme bombardirten, beschoß die im Lumpar-Oe liegende Englisch-Französische Flotte heftig das Haupt-Fort, richtete im Innern des Hofes bedeutende Beschädigungen an, riß die Dächer und Schornsteine von den Gebäuden und beschädigte die Embrasuren. Die Garnison des Forts ergab sich am 4. August. Nach den Gerüchten hat sich das Fort deshalb ergeben, weil es nach dem Verluste der Thürme, schon nicht mehr im Stande war, zu gleicher Zeit die Angriffe von der See und vom Lande her abzuwehren, und nicht die Möglichkeit hatte, die feindliche Artillerie von ungeheurem Caliber zum Schweigen zu bringen. Vor der Uebergabe des Haupt-Forts war die Garnison derselben, durch das anhaltende Wachen und die Unruhe während vieler Tage, bis zu dem Grade erschöpft, daß die Leute zu weiterer Thätigkeit und Abwehr ganz unfähig geworden waren.

Die Zahl der Getödteten beläuft sich unsererseits wie man sagt, auf 53 Mann, die der Verwundeten auf 86. Der Feind verlor 5- bis 600 Mann.

Die Garnison des Haupt-Forts und der drei Thürme wurden, nachdem sie gefangen genommen waren, auf die Englisch-Französische Flotte gebracht, und ein Theil der Gefangenen, die nach England bestimmt waren, ging am 5. August dorthin ab, die übrigen, und darunter der Generalmajor Bodisco mit seiner Gemahlin, am 6. Aug. nach Frankreich. Mann erzählt gleichfalls, daß einige Frauen der Herrn Officiere, mit Genehmigung der feindlichen Befehlshaber, ihren Männern in's Ausland gefolgt sind. (Russ. Inv.)

Die Wirkung des Seebades.

Der Gebrauch der Seebäder ist für dieses Jahr so gut wie abgeschlossen. Es wird wol selten Jemand sein, der die wohlthätigen Wirkungen desselben, sofern er es nur regelmäßig benutzen konnte, nach dem Abschluß nicht spüren sollte. Ein klareres Bild von den Wirkungen des Seebades während der Dauer desselben so wie nachher, wie es der seinem Amte nach darauf hingewiesene Arzt sich macht, möchte daher wohl dem Laien von Interesse sein. Höre man daher was Dr. Verhäghe von dieser Wirkung, namentlich in Bezug auf Nervenleiden sagt:

Die Wirkung des Seebades ist im Allgemeinen eine doppelte, die unmittelbar im Wasser und gleich nach dem Heraussteigen (die primitive Wirkung) und die nach einer Anzahl von Bädern eintretende (consecutive Wirkung).

Die ersten Wirkungen eines einzelnen Bades sind die des Eindruckes der Kälte; der Körper wird blaß,

die Lippen werden bläulich, die Haut zieht sich zusammen und der Athem wird kurz, beengt, der Puls wird etwas beschleunigt und klein; dies ist der Eindruck auf die Hautnerven und am lebhaftesten, wenn man nur allmälig ins Wasser steigt; sie hören aber bald auf, wenn man im Wasser ist, ja der Badende empfindet bald noch im Wasser eine besondere Frische und Freiheit der Körperfunctionen, bis endlich die Einwirkung der niedrigen Temperatur die allgemeinen Erscheinungen des Frierens hervorruft, wobei der Puls sehr klein und langsam wird. Sowie dies eintritt, ist es Zeit, das Bad zu verlassen, weil sich sonst Beklemmung, Schwere der Glieder und Druck im Kopfe bemerkbar machen, welche bald bis zur Ohnmacht steigen könnten. Sowie man aber das Bad verlassen, sich abgerieben und gekleidet hat, so stellt sich eine allgemeine und angenehme Reaction ein, welche für den Effect des Seebades eben so wichtig ist als die erwähnte vorausgegangene Nervenerregung vor dem Frieren. Es ist nicht nöthig, die Einzelnheiten dieser allbekannten Reaction hier aufzuzählen, sie beruhen in einer freieren und energischen Blutcirculation und einer davon herrührenden energischen Thätigkeit aller Organe des Körpers, daher der unmittelbar gute Effect für melancholische und hypochondrische Naturen, welche fast rascher als sonst ein Patient die guten Folgen des Seebades empfinden und daher mit wahrem Enthusiasmus dafür schwärmen. Diese Reaction ist nach dem Seebade weit energischer als bloß nach dem Flußbade, sie ist aber unvollkommen, wenn das Bad zu lange gedauert hat, weil durch zu starke Abkühlung das Nervensystem noch längere Zeit in einer Art von Erstarrung bleibt und die erforderlichen Reactionsthätigkeiten nicht einzuleiten im Stande ist. Der Körper verliert von seiner Wärme von 31° in einem Seebade von 14° bei zu langer Dauer mindestens 3 — 4° und es erlangt der Körper wohl eine Stunde lang seine normale Temperatur nicht wieder; dies aber ist der günstigen Wirkung des Bades hinderlich, und nicht selten straft sich die ungehörige Verlängerung des täglichen Seebades durch ernste Zufälle, welche den Folgen eines regelmäßigen Wechselfiebers nicht unähnlich sind; dabei können zwar einzelne Nervenübel für einige Zeit zum Schweigen kommen, aber es ist alsdann wichtig, daß bloß diese Wirkungen, welche denen des Fiebers ähnlich sind, nicht aber weitere secundäre Störungen der organischen Thätigkeit durch die Badecur erzielt werden.

Während des Bades ist natürlich die unmerkliche Hautausdünstung unterbrochen, — an ihre Stelle tritt aber sofort eine gesteigerte Absonderung der Nieren, und da durch diese hauptsächlich die phosphorsauren und oxalsauren Salze aus dem Blute weggeschafft werden, welche nach Romberg vorzugsweise zur Entstehung der Nervenleiden und Hypochondrie mitwirken, so erklärt sich auch von dieser Seite die vorzügliche Wirkung des Seebades bei diesen Nervenkrankheiten. Die Blutmischung wird dadurch regulirt und es liegt auf der Hand, daß davon vorzugsweise die normale Thätigkeit der Nerven abhängen muß. Die Reaktion nach dem Bade wird aber auch dadurch lebhafter als nach einem gewöhnlichen Flußbade, daß immer eine Menge Salztheilchen in der Haut zurückgehalten werden, welche noch Stunden lang die feineren Hautnerven reizen und zu erhöhter Thätigkeit bestimmen, die sich durch lebhafteren Blutlauf in den oberflächlichsten Hautgefäßen kund giebt. Auch die davon abhängige gesteigerte Absonderungsthätigkeit in den Organen wirkt zu Verbesserung der Blutmischung mit, was Jedermann sehr wahrscheinlich erscheinen wird, wenn man sich erinnert, wie hypochondrische und hysterische Kranke besonders an einer trockenen heißen Haut, oder andere an einer erdfahlen, kühlen, klebrigen Beschaffenheit der Hautoberfläche leiden.

Ein nicht unwichtiges Element in der Wirksamkeit des Seebades geben aber auch die gegen den Körper des Badenden in ununterbrochener Aufeinanderfolge anschlagenden Wellen ab, weil sie eine ungewöhnliche und allgemeine Thätigkeit der Muskeln nöthig machen, eine Gymnastik, welche eben so günstig auf das Nervensystem, wie auf die Energie des Blutlaufs einwirkt und ungefähr der Wirkung des Schwimmens in ruhigem Wasser gleich zu stellen ist.

Dazu kommen die immer wechselnden Ansichten welche das Meer gewährt, und welche einen Aufenthalt an der Meeresküste in Bezug auf psychische Erregungen einer fortgesetzten Reise gleich stellen, und welche eine hinreichende Erklärung für die allgemeine Wahrnehmung geben, daß die Seeluft den Geist erheitert, den Appetit schärft, die Verdauung belebt und Secretionen regelt. Noch mächtiger macht sich dies geltend, wenn man damit öftere Fahrten auf dem Meere verbindet.

Ein für die Heilung der Nervenleiden im Seebade sehr günstiger Umstand ist ferner, daß damit jede andere nach richtigen ärztlichen Grundsätzen angezeigte innere Behandlung verbunden werden kann, und daß namentlich der Anwendung von Eisenmitteln dabei nichts im Wege steht.

Wichtig ist es bei einer Seebadecur, die physiologischen Erscheinungen der Reaction dadurch zu verlängern, daß man täglich und regelmäßig sich Bewegung macht, Landpartien, kleine Reisen unternimmt, reitet, fährt 2c. Sowie es auch räthlich ist, noch Monate lang nachher täglich kalte Uebergießungen anzuwenden, nach welchen man den Körper abreiben läßt, am besten mit groben Tüchern, welche vorher in Salzwasser gelegt und getrocknet worden sind.

Bemerkenswerthe Ereignisse im Gouvernement Livland aus der 1. Hälfte des Monats August.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 31. Juli im Dorpatschen Kreise unter dem Privatgute Pilken die Gutsriege, der Kuhstall und eine Scheune in Folge eines schadhaften Ofens; der Schaden belief sich auf 3000 Rbl. S. — am 3. August im Rigaschen Kreise im Badeorte Dubbeln das Haus des Handwerkergesellen Herrmann Eckstein, nebst Nebengebäude, aus unbekannter Veranlassung; der Schaden betrug 717 Rbl. S. — am 5. August im Wenden-

schen Kreise unter dem Kronsgute Strieckenhof das Haus des verabschiedeten Soldaten Martin Petrow; der Schaden betrug 78 Rbl. 62½ Kop. S.

Durch Hagelschläge wurden zerstört Felder: am 9. Juli im Wendenschen Kreise unter dem Privatgute Laudon, im Werthe von 2300 Rbl. S. und am 30. Juli im Wolmarschen Kreise unter dem Privatgute Wilsenhof, im Werthe von 175 Rubel Silber.

Epidemieen. Zu dem im Werroschen Kreise auf dem Gute Hahnhof an der Ruhr Erkrankten, kamen hinzu 24, davon genaßen 25, starben 6 und verblieben zum 10. August in Behandlung 9. Auf dem in demselben Kreise belegenen Gute Salishof erschien eben diese Krankheit; es befielen daran 10, davon genasen 7, starben 2 und blieb zum 11 August einer in Behandlung. In Walk wurden von derselben Krankheit noch befallen 44; es genasen 32, starben 5 und blieben zum 7. August noch 7 in Behandlung.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es ertranken in Folge eigener Unvorsichtigkeit: am 3. Juni im Rigaschen Kreise unter dem Privat-Gute Stockmannshof der, wegen Krankheit verabschiedete Kanonier Martin Wiksne in der Düna; — am 25. Juli im Werroschen Kreise unter dem Privat-Gute Kergel der Bauerknecht Adam Iltil bei'm Baden im dortigen Flüßchen; — am 30. Juli in Wolmarschen Kreise unter dem Kronsgute Sarum, die 54 Jahre alte Bäuerin B. Amoling, bei'm Baden im Flusse; am 2. August bei Riga in der Düna der auf Kronsunterhalt gesetzte Gemeine des Rigaschen Invaliden-Commandos Abraham Jansohn; — am 7. August im Wolmarschen Kreise unter dem Kronsgute Luthershof, der zum Gute Rujen-Radenhof angeschriebene 24 Jahre alte Adam Berg im Seefluſſe; — am 9. August im Wolmarschen Kreise unter dem Privat-Gute Wirken der Bauer Jacob Endsin, 52 Jahre alt, beim Fischfang im örtlichen Flüßchen; — am 16. August im Rigaschen Patrimonialgebiete unter dem Gute Klein-Jungfernhof der Bauer Clas Jacobson in der Düna. — Am 2. August wurde im Oeselschen Kreise unter dem Privat-Gute Karridahl die Frau des Bauers Gusto Juchtland, Namens Edde, 60 Jahre alt, von einem umfallenden Fuder erschlagen; — am 9. August starb plötzlich im Walkschen Kreise unter dem Privatgute Lettin ein unbekannter Mensch; — am 24. Juli wurde im Werroschen Kreise unter dem Privatgute Linnamäggi der Leichnam des 13jährigen Bauerknaben Jule Prikel gefunden. Desgleichen fand man ferner: am 26. Juli im Dörptschen Kreise unter Karlsberg, einer Hoflage des Privatgutes Meyershof, den Leichnam eines, 3 Wochen zuvor verschwundenen Gemeinen des Dörptschen Invaliden-Kommando's; — am 9. August im Patrimonialgebiete der Stadt Riga unter dem Gute Katlekaln den Leichnam eines Unbekannten. — Nach einem Bericht des Rigaschen Ordnungsgerichtes wurde unter dem Privatgute Happakshof der Leichnam des Lootsen Michel Oselsekaln gefunden; — am 29. Juli erhing sich im Werroschen Kreise unter dem Gute Weißensee der Lostreiber Widrik Otens in einem Anfalle von Melancholie; — am 17. August schlief der Oeconomiebauer Jüre Woitkewitsch aus dem Gouvernement Kowno, in Riga neben seiner Telegge auf der Erde, als er erwachend neben sich einen Menschen erblickte, der sich anschickte aus dem Wagen einen Sack mit Lebensmitteln zu stehlen. W. sprang zu, verscheuchte den Dieb, wurde aber dabei von diesem durch einen Messerstich in die rechte Seite verwundet.

Nach Bericht der Livl. Medicinal-Verwaltung vom 11. August wurden im Fellinschen Kreise unter dem Gute Oberpahlen, 5 Menschen von einem tollen Wolfe und 4 von tollen Hunden gebissen.

Diebstähle wurden im Gouv. Livland in der 1. Hälfte des Augstmonats 18 begangen; der Werth des Gestohlenen belief sich auf 576 Rbl. 84¼ Kop.

Anzeigen für Liv- und Kurland:

Mein Fabrikgeschäft aufgebend, habe ich nur eine kleine Partie **Wollenplüsch** zu Möbeln und Equipagen in bester Qualität und echter Farbe noch vorräthig, welche ich zu Fabrikpreisen in ganzen und halben Stücken verkaufe.

Riga den 1. September 1854.

Wm. Pychlau
Weberstraße, Haus Werner. 3.

Immobilien Verkauf.

Am 16. September d. J. Mittags um 12 Uhr soll bei dem **Waisengerichte** der Kaiserlichen Stadt Riga, das der verstorbenen Meſtſchanins-Frau Marja Iwanowa Toropin, geb. Turtschinsky gehörige, allhier in der Stadt, an der Ecke der großen Sand- und Schmiedegasse sub Pol. Nr. 217 belegene, bei der Brand-Assecurations-Kasse sub Nr. 165 verzeichnete **Wohnhaus** sammt allen Appertinentien und dem freien Erbgrunde, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter der beim Licitations-Termine zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden; als welches desmittelst bekannt gemacht wird.

Riga, den 19. August 1854. Karl Anton Schröder. Waisen-Buchhalter. 1

Local-Veränderung.

Ich wohne gegenwærtig im **Dorset**schen Hause, Vorstadt Kalkstrasse unweit des Wœhrmannschen Parks.

A. Michaelis
Domainenhofs-Secretair. 3

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. September 1854. Censor, Staatsrath Dr. Napiersky.

(Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.)

denjenigen, der die Regulirung bewerkstelligt, zu benachrichtigen haben, wer von ihrer Seite bei'm Umgehen der Grenzen des Gutes zugegen sein und mit dem genannten Beamten die Sache gütlich ausgleichen wird, ob namentlich sie selbst oder ihre Bevollmächtigten, — und daß sie in derselben vierwöchentlichen Frist dem Domainenhofe die Mittheilung zu machen haben; welche Personen sie zu Schiedsrichtern zur Entscheidung der Sachen durch's Schiedsgericht, falls ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, gewählt haben; wobei Bescheinigungen der gewählten Personen über die Annahme dieses Amtes beigefügt werden müssen.

9. Sobald derjenige, der die Regulirung bewerkstelligt, bei irgend einem zu regulirenden Krons=Gute an's Werk schreitet, setzt er einen bestimmten, und der Zeit nach bequemen Termin fest, an dem die äußeren Grenzen dieses Gutes umgangen und die vorgebrachten Ansprüche daran gütlich beigelegt werden sollen, und benachrichtigt sowohl die Personen, welche, in Grundlage der Reglements über die Regulirung, von Seiten der Krone zugegen sein müssen, als auch alle angrenzenden Besitzer von diesem Termine durch schriftliche Bekanntmachungen möglichst zeitig und durchaus nicht später als drei Wochen vor Eintritt desselben, und zwar gegen Reverse darüber, daß sie zu jenem Termine entweder selbst, um beim Umgehen der Grenzen zugegen zu sein, erscheinen, oder ihre Bevollmächtigten mit den gesetzlichen Vollmachten hinschicken werden.

10. Privat=Besitzer, welche zum festgesetzten Termine zum Umgehen der Grenze nicht selbst erschienen sind, oder keine Bevollmächtigten geschickt haben, werden, in Grundlage der am 16. October 1831 Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsrathes, einer Pön von dreißig Rubel unterzogen, die auf Anordnung des Domainenhofes beigetrieben und den Meß=Regulirungs=Summen zugezählt wird. Falls aber die amtliche Personen nicht zu dem bestimmten Termine erscheinen, ohne legale Gründe hiezu zu haben, so unterliegen sie dafür wie für Dienst=Verabsäumungen einer Verantwortung. In solchen Fällen wird der Umgang der Grenzen von dem Regulirungs= und Messungs=Beamten nach den Angaben der von Seiten der Krone gegenwärtigen Personen und den vorliegenden Documenten bewerkstelligt.

11. Alle, die irgend einen Einwand gegen die bestehenden Grenzen zu machen haben, müssen solche bei'm Umgehen derselben verlautbaren, da später keine Einwendungen dieser Art berücksichtigt werden.

12. Die in Folge der Publication des Domainenhofs angezeigten, desgleichen auch die bei'm Umgehen erhobenen neuen Steitigkeiten in Betreff der Grenzen erwägt der Regulirungs=Beamte nach den Documenten, nach den Aussagen lange am Orte gelebt habender Bauern und nach andern Nachrichten, die die Rechte der einen oder der andern Partei auf den Besitz der streitigen Nutzungen aufklären können, schließt diejenigen streitigen Sachen aus dem von dem Domainenhofe erhaltenen Verzeichnisse aus, welche sich als nicht existent und nur auf Mißverständnisse gegründet herausgestellt oder welche die Privat=Besitzer freiwillig aufgegeben haben (worüber er sich Reverse von ihnen ausstellen läßt) und stellt darauf eine, gemeinschaftlich von allen bei'm Umgehen gegenwärtigen Personen unterzeichnete, Zusammenstellung der wirklichen Streitpuncte dem Domainenhofe vor, eine Copie davon aber übergiebt er dem Landmesser zur Anfertigung von Regulations=Plänen für die streitigen, in gemeinschatlichem Besitze stehenden und Streu=Nutzungen.

13. Während des Umgehens der Grenzen constatirt der Regulirungs=Beamte gleichfalls genau:

a) alle im gemeinschaftlichen oder Streu=Besitz mit andern Ressorts oder Personen stehende Ländereien, die zu dem zu regulirenden Gute gehören;

b) auf wessen Besitzung namentlich die, in den von dem Domainenhofe übersandten Auskünften als streitig angeführten, Ländereien und andern Nutzungen liegen und

c) ob die Besitzer, welche ihre Ansprüche auf Servitut=Rechte auf Ländereien bei den Domainenhöfen verlautbart haben, dieselben auch in natura benutzen. Ueber diese Gegenstände werden die erforderlichen Protocolle mit der Unterschrift des Regulirungs=Beamten, des Landmessers und aller bei dem Umgehen der Grenzen zugegen gewesenen Personen, angefertigt.

14. Nach diesen vorläufigen Handlungen wird die Untersuchung und Erledigung der Sache auf gütlichem Wege in der im folgenden Kapitel auseinandergesetzten Ordnung bewerkstelligt.

Zweites Kapitel.

Von der Erledigung der Länderei-Streitigkeiten und Servitutsachen auf gütlichem Wege.

15. Die Vorschläge zu einer Auseinandersetzung auf gütlichem Wege in Länderei-Streitigkeiten und in auf Länderei-Nutzungen sich beziehenden Servitutsachen werden von dem Regulirungs-Beamten entworfen und den dabei betheiligten Besitzern, oder deren Bevollmächtigten, vorgelegt.

16. In Bezug auf die Ländereien, welche in gemeinschaftlichem Besitze der Krone, verschiedener Ressorts und von Privatpersonen stehen, wird in diesen Entwürfen für die beiden Letzteren der Theil dieser Ländereien bestimmt, welcher ihnen in Folge der documentirten Rechte derselben und der der Krone zukommt; in solchen Fällen aber, wo keine positiven Beweise vorliegen, in wie weit das Besitzrecht über gemeinschaftliche Nutzungen jeder der betheiligten Partheien zukommt, wird als Grundlage angenommen: in den Gouvernements Kurland und Ehstland — die Zahl der Höfe und das Quantum des Ackerlandes in den Dörfern, welche eine gemeinschaftliche Besitzung unter einander haben, und in Livland — die Hakenzahl. Falls bei der Vertheilung der Nutzungen in dieser Grundlage ein Hinderniß wegen der Streustücke oder aus andern Ursachen entsteht, so wird das Project über den Austausch dieser Nutzungen, oder die Ablösung derselben so angefertigt, wie es den örtlichen Verhältnissen gemäß geeignet erscheint.

17. Behufs Anfertigung der Projects zum Austausch von Streu-Ländereien constatirt zuvörderst der Regulirungs-Beamte durch erforderlichen Schriftwechsel;

a) ob die Besitzer gesetzliche Documente für das Recht auf den Besitz dieser Ländereien haben, u.

b) ob die von ihnen auszutauschenden Landstücke nicht verpfändet und strittig sind, oder im gemeinschaftlichen Besitze mit andern Personen stehen.

Anmerkung. Ueber verpfändete Güter müssen die Privat-Besitzer Zeugnisse von den Gerichts-Behörden darüber beibringen, daß dem Austausch der zu solchen Gütern gehörenden Landestheile kein Hinderniß im Wege stehe.

18. Wenn, nachdem diese Auskünfte eingezogen sind, dem Austausche kein Hinderniß im Wege steht, so wird bei Anfertigung eines Projects deshalb, eine beiderseitige Gleichstellung, wenn nicht in der Quantität und Qualität der Nutzungen, so doch wenigstens in den Revenüen und öconomischen Vortheilen derselben, beobachtet, und werden zu dem Behufe sowohl von den der Krone gehörigen als auch anderweitigen Streustücken vom Krons-Landmesser Pläne aufgenommen und diese Streustücke selbst nach den, für die Regulirung der Kronsgüter festgesetzten, Regeln taxirt.

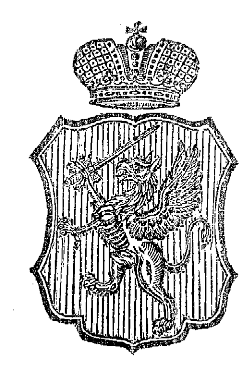
19. Bei Grenz-Streitigk iten überzeugt sich der Regulirungs-Beamte aus den vorgestellten Documenten und andern Auskünften von dem Besitz-Rechte über die streitigen Nutzungen, sucht die Besitzer zum Aufgeben der ungegründeten Streitigkeiten zu bewegen und entwirft Bedingungen, wie die begründeten Streitigkeiten ohne Nachtheil beigelegt werden können.

20. Hinsichtlich der auf Länderei-Nutzungen sich beziehenden Servitute, ist der Regulirungs-Beamte, nach Beprüfung der Documente und anderer Beweise, auf welche die prätendirten Rechte gegründet sind, verbunden: a) den Umfang eines jeden, sowol durch Privilegien und Documente bestimmten, als auch wirklich benutzt werdenden, Servituts genau zu ermitteln; b) den localen Mitteln angemessen eine solche Benutzung der dieselben beanspruchenden Theile auf ein solches Maß zu beschränken, wie die wirkliche Möglichkeit die Ausübung der Servitute, ohne Einschränkung der Oeconomie der Kronsgüter gestattet; und c) nach Maßgabe der in dieser Grundlage festgesetzten Servitut-Benutzung ein Project zur Ablösung der Servitut-Rechte anzufertigen, entweder durch Abtheilung eines verhältnißmäßigen Theiles derjenigen Nutzungen, in denen die Servitute ausgeübt werden, oder gegen eine nach der Regulations-Taxation festgesetzte Zahlung.

21. Die gütliche Auseinandersetzung in Sachen wegen gemeinschftlicher, streubelegener und streitiger Wälder des Krons-Ressorts mit andern Besitzern, desgleichen wegen Wald-Servitute, wird, nach der Bestimmung des Forst-Departements, einem besonderen erfahrenen und zuverlässigen Forst-Beamten

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabend. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S. mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 69. Середа. 1. Сентября. **Mittwoch,** den 1. September **1854.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Officieller Theil.

Отдѣлъ общій.

Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ Наслѣдниковъ и Кредиторовъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги вызываетъ симъ лицъ предполагающихъ имѣть какую либо претензію до наслѣдства умершей и оставившей послѣ себя духовное завѣщаніе вдовы мыловара Маргариты Елизаветы Кольманъ, урожденной Ниндель, бывшей прежде замужной Шмидтъ, явиться въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня объявленія сего вызова, и не позже 17. Февраля 1855 года, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію его, — либо сами лично, либо чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, — для представленія тамъ доказательствъ претензій своихъ, ибо въ противномъ случаѣ они, по истеченіи сего опредѣленнаго срока, не будутъ больше слушаны и допущены съ своими претензіями и объявленіями, а признаются само собою отрѣшенными.

Вмѣстѣ съ тѣмъ доводится симъ до свѣденія лицъ, до которыхъ оно относится, что умершая Маргарита Елизавета Кольманъ, урожденная Ниндель, прежде замужная Шмидтъ назначила въ оставшемся послѣ нея духовномъ завѣщаніи, читанномъ публично 28. Мая 1854 года, кромѣ опредѣленныхъ въ немъ отказовъ, оказывающихся въ сравненіи съ наслѣдственнымъ имуществомъ весьма значительными, общими наслѣдниками оставшагося за удовлетвореніемъ отказовъ имущества своего, братьевъ своихъ

Aufruf der Erben und Gläubiger.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden hiemit Alle und Jede, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung einer testamentarischen Disposition verstorbenen Seifensiederswittwe Margaretha Elisabeth Kohlmann, geb. Nindel, früher verehelicht gewesenen Schmidt, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 17. Februar 1855 unter Strafe der Abweisung bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls selbige nach Ablauf der obgenannten Frist mit ihren Anforderungen und deßfallsigen Angaben nicht weiter gehört noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen sein sollen.

Zugleich wird hiemit Allen Denen, so daran gelegen, kund und zu wissen gethan, daß genannte Erblasserin Margaretha Elisabeth Kohlmann, geborene Nindel, früher verehelicht gewesene Schmidt, in der von ihr hinterlassenen, am 28. Mai 1854 öffentlich verlesenen testamentarischen Disposition, abgesehen von den darin verordneten, dem Nachlaßvermögen gegenüber verhältnißmäßig als sehr erheblich sich herausstellenden verschiedentlichen Legaten — zu Universalerben ihres nach Berichtigung der Legate übrig bleibenden Vermögens, ihre Geschwister und Geschwisterkinder, sowie die Geschwister und Geschwisterkinder ihres im Jahre 1843 verstorbenen Ehemannes, des weiland hiesigen Bürgers und

и племянниковъ, равно и братьевъ и племянниковъ умершаго въ 1843 году мужа ея, бывшаго здѣшняго гражданина и мыловара Карла Христiана Кольмана, не означивъ ни имени, ни мѣста жительства этихъ родственниковъ своихъ, назначенныхъ общими наслѣдниками, которые однакожъ Суду вовсе неизвѣстны.

17. Августа 1854 года. 2

Seifensiedermeisters Carl Christian Kohlmann ernannt und eingesetzt hat, ohne das Domicil oder auch nur die Namen dieser von ihr zu Universalerben eingesetzten, gerichtsseitig gänzlich unbekannten Anverwandten irgend wie bezeichnet oder angegeben zu haben.

Den 17. August 1854. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверпъ.

Старшiй Секретарь Э. Мертенсъ.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффицiальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Публичная Продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленiе объявляетъ, что въ слѣдствiе представленiя Псковскихъ Земскаго Суда и Городской Полицiи, назначаются въ продажу съ публичнаго торга пустоши, принадлежащiя женѣ Подполковника Александрѣ Васильевой Пылаевой, состоящiя Псковскаго уѣзда во 2. станѣ, отстоящiя отъ г. Пскова въ 35 верстахъ: 1) Плесковицы, а по крестьянскому названiю Тереховщина, на ней строенiя никакого нѣтъ, озеръ и рѣкъ тоже нѣтъ, кромѣ небольшой рѣчки Псковицы, по которой бываетъ въ весеннее время сплавъ дровъ въ г. Псковъ. Земли въ этой пустоши, какъ видно изъ плана и межевой книги, удобной и неудобной всего 86 десятинъ 1619 саж. Земля эта состоитъ въ общемъ владѣнiи Подполковницы Александры Васильевой Пылаевой, съ женою Статскаго Совѣтника Тiодиною Богдановою Iорданъ. По показанiю окольныхъ жителей, на часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ земли: пашни 17 десятинъ; лѣса дровянаго: еловаго, березоваго, ольховаго и осиноваго, между которымъ мѣстами сѣнной покосъ, 22 десятины; неудобной подъ проселочною дорогою, подъ рѣчкою Псковицею и ручьемъ Тереховскимъ 1 десятина 1000 саж., а всего удобной и неудобной земли на часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ 40 десят. 1000 саж. Принадлежащая Г-жѣ Пылаевой часть земли отдѣляется отъ владѣнiя Г-жи Iорданъ ручьемъ Тереховскимъ и состоитъ въ одной окружной межѣ. Дохода эта пустошь никакого не приноситъ; но если отдавать ее въ оброчное содержанiе съ дозволенiемъ пользоваться дровами, то можно бы получать ежегодно чистаго до-

хода по 35 руб. сер., а потому принадлежащая Пылаевой часть земли, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, оцѣнена въ 350 руб. серебромъ. 2) Стрѣльцово, Сазоново тожъ, а по крестьянскому названію Петрушенко, на ней также никакого строенія, озеръ и рѣкъ нѣтъ, кромѣ рѣчки Псковицы, по которой производится весною сплавъ дровъ въ г. Псковъ. Земли въ этой пустоши, какъ видно изъ плана и межевой книги, удобной и неудобной 14 десят. 2266 саж. Эта пустошь состоитъ въ общемъ владѣніи Г-жи Пылаевой и Псковской купеческой жены Маевской. На часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ земли: пахатной 5 десятинъ; разнаго мелкаго дровянаго лѣса и по немъ покоса 1 десятина 200 саж.; неудобной подъ рѣчкою Псковицею, подъ ручьемъ Петрущенскимъ и подъ проселочною дорогою 1533 саж., итого на часть Г-жи Пылаевой принадлежитъ земли 7 десятинъ 1133 саж. Земля эта состоитъ въ одной окружной межѣ и находится въ пользованіи крестьянъ Г-жи Пылаевой, деревни Угловъ и никакого дохода не приноситъ; но если бы эту землю отдавать въ оброчное содержаніе, то по показанію окольныхъ жителей, можно было бы получать ежегодно дохода по 10 руб. сер., а потому и оцѣнена, по десятилѣтней сложности годоваго дохода, въ 100 руб. сер., и 3) Кудрово, Бухаровщино тожъ, на которой также никакого строенія, озеръ и рѣкъ нѣтъ, кромѣ рѣчки Псковицы, по которой бываетъ въ весеннее время сплавъ лѣса и дровъ въ г. Псковъ. Земли въ этой пустоши, какъ видно изъ плана и межевой книги, состоитъ: пашни 26 десятинъ 2000 саж.. сѣннаго покоса 11 десятинъ 480 саж., лѣсу дровянаго 64 десятины 1782 саж., подъ проселочной дорогой 300 саж.; подъ полурѣчкой Псковицей 355 саж., всего 103 десятины 117 саж. Земля эта состоитъ въ одной окружной межѣ, во владѣніи Г-жи Пылаевой. Пустошь эта, по показанію окольныхъ крестьянъ, можетъ приносить чистаго дохода въ годъ, до 150 руб. сер., а потому оцѣнена, по десятилѣтней сложности дохода, въ 1500 р. с. Первыя двѣ пустоши назначаются въ продажу на удовлетвореніе долговъ Подполковника Александра Яковлева Пылаева и поручительницы по немъ, жены его Александры Васильевой Пылаевой, разнымъ лицамъ до 10,936 руб. 57 ½ коп. сер., а пустошь Бухаровщино, на удовлетвореніе долга жены Подполковника Александры Пылаевой, Подполковницѣ (что нынѣ Генералъ-Маіорша) Паулинѣ Андреевской, по закладной въ 2602 руб. сер. Каждая пустошь будетъ продаваться отдѣльно. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 28. Сентября 1854 года, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить означенныя пустоши, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ слѣдствіе представленія Великолуцкаго Земскаго Суда, назначается въ продажу съ публичнаго торга имѣніе, принадлежащее женѣ чиновника 9. класса Софьѣ Шефферъ, состоящее въ Великолуцкомъ уѣздѣ, во 2мъ станѣ, заключающееся въ селѣ Зуевѣ, въ которомъ дворовыхъ людей ревизскихъ и наличныхъ 6 муж. и 3 женск. пола душъ, въ деревняхъ: 1) Бабки, ревизскихъ и наличныхъ 10 мужескаго и 16 женскаго пола душъ. 2) Скарневой, ревизскихъ 13 муж. и 10 женск., а наличныхъ 12 муж и 8 женскаго пола душъ, и 3) Захаркинѣ, ревизскихъ 11 муж. и 15 женскаго пола душъ, а наличныхъ 9 муж. и 17 женскаго пола душъ, всего ревизскихъ 40 муж. и 44 жен. пола, а наличныхъ 37 муж. и 44 жен. пола душъ. Въ сельцѣ Зуевѣ находится слѣдующее строеніе: господскій домъ, деревянный одно-этажный, старый, на каменномъ фундаментѣ, крытый тесомъ: въ немъ 5 комнатъ и сѣни; постройка эта мѣрою въ длину 6 ½ и ширину 5 ½ саж., къ дому принадлежатъ слѣдующія отдѣльныя строенія: 1) двѣ людскія избы, деревянныя; между ними сѣни, крытыя соломою; одна изба жилая, а другая еще неотдѣланная; 2) двѣ избы съ сѣнями и чуланомъ, деревянныя ста-

рыя, подъ одною соломенною крышею; 3) четыре амбара хлѣбныхъ, деревянные, старые, подъ одною соломенною крышею; 4) скотный дворъ, деревянный, старый, съ однимъ хлѣвомъ, крытый соломою: 5) токовня съ ригою, деревянныя, ветхія, крытыя соломою. При домѣ фруктовый садъ, мѣрою въ длину 60 и ширину 40 саж., въ срединѣ сада копанный прудъ, въ длину 8 и ширину 3 саж.; въ саду находится яблонь 13, грушъ 12, вишень 150 деревъ. При сельцѣ Зуевѣ скота: коровъ 9, телятъ 6, овецъ 6, птицъ домашнихъ: индѣекъ 4, гусей 3, утокъ 6 и куръ русскихъ 9 штукъ, лошадей нѣтъ. Земли сельца Зуева съ деревнями Бабки, Скарнево и Захаркино по показанію прикащика сельца Зуева и окольныхъ жителей, находятся въ чрезполосномъ владѣніи съ Великолуцкимъ помѣщикомъ Николаемъ Великопольскимъ и обмежеваны одною окружною межею, заключающею въ себѣ 570 дес.; изъ этого количества на часть Г. Шефферъ принадлежитъ 382 десят. Въ сельцѣ Зуевѣ хозяйство трехпольное; крестьяне состоятъ на пашнѣ и ходятъ на барщину; въ имѣніи этомъ 18 тяголъ; каждое тягло употребляется на господскую работу по три дня въ недѣлю. Въ имѣніи озеръ и рѣкъ нѣтъ. Имѣніе это находится отъ уѣзднаго города Великъ Лукъ въ 30, а отъ большой дороги стараго Бѣлорусскаго тракта въ 10-ти верстахъ. Имѣніе это, по числу ревизскихъ муж. пола душъ, оцѣнено въ 3000 руб. сер. Описанное имѣніе состоитъ въ залогѣ въ С. Петербургскомъ Опекунскомъ Совѣтѣ съ 1845 года въ 2520 руб. сер. Это имѣніе назначается въ продажу на удовлетвореніе частныхъ долговъ Г. Шефферъ, простирающихся до 612 руб. 85½ коп. и долга С. Петербургскому Опекунскому Совѣту. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія на срокъ 28. Сентября 1854 года, съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2-мъ Отдѣленіи Губернскаго Правленія. 1

* * *

Proclamata.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät um Erlassung eines Mortifications-Proclams nachgesucht worden ist:

1) von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wegen Mortification des von der Oberdirection am 17. September 1840 sub Nr. 741 ausgestellten Deposital-Scheins über von dem Mechanikus Thomas Buckle zur Aufbewahrung entgegen genommene Livländische Pfandbriefe im Werthe von 1300 Rbl. S.
2) von dem Herrn Pastor C. E. Pegau wegen Mortification des Talons zu dem Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefs sub Nr. 49/8594 Dahlen mit Pulkarn und Kekkau 500 Rbl. S.
3) von dem Fräulein Brosse wegen Mortification des Zins-Coupons pro Oktober Termin 1847 groß 13 Rbl. S. zu dem Livländischen Pfandbrief Nr. 27/5769 Cardis 650 Rbl. S.

so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouv.-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Deposital-Scheins, Talons und Zins-Coupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 24. Februar 1855 bei dieser Oberdirection hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, der oben bezeichnete Deposital-Schein, so wie der Talon und der Zins-Coupon für ungültig erklärt, und wegen Ausreichung eines neuen Deposital-Scheins so wie eines neuen Talon und Zins-Coupons an wen gehörig Anordnung getroffen werden wird.

Den 24. August 1854. Nr. 826. 3

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., bringt das Wendensche Kreisgericht hiermit zur öffentlichen Kenntniß: Demnach die Gebrüder Krusting und Peter Reichold unter Beibringung ihres unterm 8. Januar d. J. abgeschlossenen Kauf-Contractes und zwar Ersterer mit seinem Bruder Jahn Reichold und Letzterer mit seinem Vetter Krusting Reichold als Eigenthümer ein jeder des dritten Theiles an dem ehemals zum Gute Sinolen gehörig gewesenen Lattwas-Grundstücke, um

die gerichtliche Zusprechung des Eigenthumsrechtes an die erwähnten Grundstück-Theile hierselbst gebeten und Verkäufer sowohl hierin als in die Corroboration des Contractes gewilligt, — als sind hierdurch Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen gegen diese Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen oder berechtigt sein sollten, aufzufordern gewesen, sich mit ihrer Einsprache und mit ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb dreier Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte einzukommen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremptorischen Frist Niemand weiter gehört, sondern werden die bezeichneten Grundstück-Theile von Lattwas den gegenwärtigen Käufern erb- und eigenthümlich zugesprochen werden.

Den 21. August 1854. Nr. 1198. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät um Mortification des von Einer Ehstnischen Districts-Direction im Mai 1850, sub Nr. 45/1155 über 80 Rbl. S. ausgestellten, angezeigtermaaßen aus der Moisekatzschen Gebietslade gestohlenen Depositen-Scheins sammt Zins-Coupons pro 1853 und 1854 gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouv.-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10,886, von der Oberdirection der Livländischen adeligen Credit-Societät alle diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Depositen-Scheins sammt Zins-Coupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato d. h. bis zum 25. Februar 1855, bei dieser Oberdirection hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato der vorbezeichnete Depositen-Schein nebst Zins-Coupons für ungültig erklärt und der Werth desselben der Moisekatzschen Gebietslade ausgezahlt werden wird. 3

Den 25. August 1854. Nr. 833.

* * *

Demnach die Oberdirection der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät bei dem Wendenschen Kreisgerichte den Antrag gestellt, in den Proclamen über verkaufte Landstücke, welche zu Gütern gehören, die dem Livl. adeligen Credit-Vereine verpfändet sind, diejenigen Vorbehalte speciell anzuführen, unter welchen die Oberdirection in den deßfallsigen Attestaten ihre Einwilligung zur Corroboration der Kauf-Contracte ertheilt hat, — als wird hiemit als Nachtrag zu dem vom Wendenschen Kreisgerichte unterm 14. Juli d. J. sub Nr. 1048, in Betreff des Verkaufs des Neu-Karkelschen Reine-Gesindes erlassenen Proklams, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vorrechte der Credit-Societät an das genannte Gesinde Reine nebst den diesem Gesinde zugetheilten, bisher unter der Benennung Jaun-Dambul existirt habenden Ländereien durch den Verkauf desselben und die Corroboration dieses Kauf-Contracts in keiner Weise alterirt werden, das genannte Gesinde Reine nebst den Jaun-Dambul Ländereien vielmehr für die auf dem Gute Neu-Karkell ingrossirte Pfandbriefsschuld nach wie vor verhaftet bleibt, bis von der Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für das ex nexa mit der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät tretende obgenannte Gesinde Reine nebst den Jaun-Dambul Ländereien bestimmt und dieselbe, nach Erfüllung der sonstigen entscheidungsmäßigen Injuncte auch rücksichtlich der abzulösenden Pfandbriefssumme zufrieden gestellt worden. 2

Den 18 August 1854. Nr. 1191.

Bekanntmachungen.

Vom Livländischen Domainenhofe wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs der Verpachtung des bei der Dünamünde-Festung belegenen Krontrinkhauses für die Zeit vom 1. Januar 1855 ab auf drei, sechs oder mehr auf einander folgende Jahre abermalige Torge auf den 20. und 24. September c. anberaumt worden und die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung der gesetzlichen Saloggen sich mit den erforderlichen Gesuchen in der Canzellei dieses Domainenhofes zu melden haben und woselbst auch die der neuen Verpachtung zu Grunde liegenden speciellen Bedingungen zu inspiciren.

Den 20. August 1854. Nr. 3926.

* * *

Лифляндская Палата Государственныхъ Имуществъ доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что на отдачу состоящаго при Динаминдской крѣпости казеннаго питейнаго дома на трехлѣтнее, шестилѣтнее или на большее число лѣтъ съ 1. Января 1855 г. откупное содержаніе вторичные торги назначены, торгъ на 20. и переторжка на 24. Сентября с. г. почему желающіе взять питейный домъ

въ откупное содержаніе имѣютъ подать прошенія свои съ представленіемъ узаконеннаго залога въ Канцелярію сей Палаты, гдѣ до наступленія тѣхъ сроковъ могутъ быть расматриваемы особыя условія, на которыхъ помянутый питейный домъ вновь отданъ будетъ въ откупное содержаніе.

20. Августа 1854 года. № 3926.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Lemsal wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Erhebung der Getränke-Accise — welcher auch die beiden hieselbst belegenen, der Stadt Riga gehörigen Krüge unterliegen, so wie die Schenkereiberechtigung dieser Stadt vom 1. Januar 1855 auf vier nacheinander folgende Jahre, also bis zum 1. Januar 1859 öffentlich meistbietend verpachtet werden sollen. Diejenigen, welche willens sein sollten, diese Pacht zu übernehmen, werden hiedurch aufgefordert, zum Torge am 17. und zum Peretorge am 20. September d. J. nachmittags um 5 Uhr sich beim Lemsalschen Cassa-Collegio unter Beibringung der gesetzlichen Saloggen zur Verlautbarung ihres Bots und Ueberbots zu melden. Die Pachtbedingungen sind in der Canzellei des Lemsalschen Cassa-Collegii zu ersehen.

Den 21. August 1854. Nr. 659. 2

* * *

Vom Livländischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien nachbenannter Kronbesitzlichkeiten des Livländischen Gouvernements von ult. März 1855 ab auf 6 oder mehr Jahre der Torg am 20. September und der Peretorg am 24. Sept. d. J. abgehalten werden soll, zu welchen sich die etwaigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch einen gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten beim Livländischen Domainenhofe zeitig vor Abhaltung der Torge zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Den 19. August 1854. Nr. 3906.

Mit dem ökonomischen Termin 1855 vacant werdende Güter.

Dörptscher Bezirk: **Awwinorm** mit einer Hoflage, 1718 männlichen Revisionsseelen, 2 Mühlen, 4 Krügen, 132 Dessätinen Ackerland und 196 Dessät. Heuschlag.

Fellinscher Bezirk: **Suick** mit 198 männlichen Revisionsseelen, 2 Mühlen, 1 Schenke, 52 Dessät. Ackerland und 207 Dessät. Heuschlag; **Sellie** mit 306 männlichen Revisionsseelen, 1 Mühle, 1 Kruge, 1 Schenke, 73 Dessät. Ackerland u. 123 Dess. Heuschlag; **Klein-Köppo** mit 101 männlichen Revisionsseelen, 1 Kruge, 29 Dessät. Ackerland und 19 Dessät. Heuschlag; **Kallie** mit 195 männl. Revisionsseelen, 1 Mühle, 1 Kruge, 1 Schenke, 80 Dessät. Ackerland und 192 Dessät. Heuschlag; **Alt-Tennasilm** mit 3 Hoflagen, 775 männlichen Revisionsseelen, 1 Mühle, 2 Krügen, 317 Dessät. Ackerland und 206 Dessät. Heuschlag. 1

* * *

Лифляндскою Палатою Государственныхъ Имуществъ объявляется симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе экономическихъ земель нижепоименованныхъ казенныхъ имѣній съ 31. Марта 1855 г. на 6 и болѣе лѣтъ, торги назначены 20. и переторжка 24. Сентября с. г. Желающіе участвовать въ торгахъ имѣютъ явиться лично, или чрезъ повѣреннаго въ Лифляндскую Палату Государственныхъ Имуществъ съ представленіемъ заблаговременно, до начатія торговъ надлежащихъ залоговъ. Ближайшія условія аренднаго содержанія имѣній можно усмотрѣть въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Дерптскій Округъ: **Аввинормъ** съ 1 подмызкою, 1718 ревизскихъ муж. пола душъ, 2 мельницами, 4 корчмами, 132 дес. пашней и 196 дес. сѣнокосовъ.

Феллинскій Округъ: **Сункъ** съ 198 ревизскихъ муж. пола душъ, 2 мельницами, 1 шинкомъ, 52 дес. пашней и 207 дес. сѣнокосовъ; **Селли** съ 306 ревизск. муж. пола душъ, 1 мельницею, 1 корчмою, 1 шинкомъ, 73 дес. пашней и 123 дес. сѣнокосовъ; **Клейнъ-Кеппо** съ 101 ревизскихъ муж. пола душъ, 1 корчмою, 29 дес. пашней и 19 дес. сѣнокосовъ; **Калли** съ 195 ревизскихъ муж. пола душъ, 1 мельницою, 1 корчмою, 1 шинкомъ, 80 дес. пашней и 192 дес. сѣнокосовъ; **Альтъ-Теннасильмъ** съ 3 подмызками, 775 ревизскихъ муж. пола душъ, 1 мельницею, 2 корчмами, 317 дес. пашней и 206 дес. сѣнокосовъ. 1

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio die Lieferung und Aufuhr von circa 210 Cub. Faden Grand oder Gravelballast zum Jahresbedarf für die nach der Jägelbrücke und nach der Kurländischen Grenze führenden Chausséestrecken für die Jahre 1855, 1856 und 1857 an den Mindestfordernden übergeben werden soll, so werden alle Diejenigen, welche solche Lieferung übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 31. August, 2. und 7. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr vormittags zur Verlautbarung ihrer Forderungen, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Cautionen bei dem Eingangs gedachten Collegio zu melden.

Den 21. August 1854. Nr. 519. 1

Рижская Городовая Касса-Коллегія по назначеніи отдать желающимъ поставку и подвозъ около 210 кубическихъ саженъ гранту или гравія на годичную потребность для ведущихъ къ Ягельскому мосту и къ Курляндской границѣ шоссейныхъ пространствъ на 1855, 1856 и 1857 годы, — вызываетъ симъ желающихъ принять на себя таковую поставку, дабы явились въ назначенныя сроки 31. Августа, 2. и 7. Сентября с. г. въ 12 часовъ по полудни въ сію Касса-Коллегію для торговъ, предварительножъ заблаговременно, для усмотрѣнія условій и для представленія достаточныхъ залоговъ. 1

21. Августа 1854 года. № 519.

Da von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) der Victualienmarkt, vom 1. October d. J. ab auf 12 Monate, und
2) der Pferdemarkt, vom 12. September d. J. ab auf 1 Jahr

an den Meistbietenden in Pacht vergeben werden sollen, so werden alle darauf Reflectirende hiemit aufgefordert, sich an den auf den 26. und 31. August und 2. September d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Vormittags zur Verlautbarung ihres Bots, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Stellung genügender Cautionen bei Eingangs gedachtem Collegio zu melden. 1

Den 21. August 1854. Nr. 520.

* * *

Рижская Городовая Касса-Коллегія желая отдать въ арендное содержаніе:

1) рынокъ для съѣстныхъ припасовъ, съ 1. Октября с. г. впередъ на годъ, и
2) конній рынокъ, съ 12. Сентября с. г. впередъ на годъ,

вызываетъ симъ желающихъ къ производимымъ 26. и 31. числъ Августа и 2. Сентября с. г. торгамъ, по утрамъ въ 12 часовъ, для объявленія цѣнъ своихъ, заранѣе же имѣютъ они являться въ Касса-Коллегію для разсмотрѣнія условій и для представленія надлежащихъ залоговъ. 1

21. Августа 1854 года. № 520.

* * *

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **C. Mertens.**

aus der Zahl der im Gouvernement dienenden oder der Reserve-Officiere des Forst-Corps nach dem Ermessen des Departements, übertragen.

22. Diesem Beamten übergiebt der Domainenhof alle von daselbst in Grundlage der Artt. 5 und 6 dieses Reglements gesammelten Auskünfte über die im vorigen Artikel bezeichneten Sachen desgleichen auch alle in ihnen, in Folge früherer Anordnungen, bei den früheren Messungs-Commissionen, gemachten Anzeigen.

23. Eben diesem Beamten übergiebt der Regulirungs-Beamte alle beim Umgange der Grenze des zu regulirenden Gutes in Betreff der Wälder vorgebrachten Ansprüche.

24. Bei der auf gütlichem Wege bewerkstelligten Untersuchung von Sachen wegen gemeinschaftlicher, streubelegener und streitiger Wälder, richtet sich der Forst-Beamte nach denselben Regeln, welche in den Artt. 15 — 19 für Länderei-Angelegenheiten dieser Art festgestellt sind; hiebei wird die Aufnahme und die Taxation der streubelegenen Theile auf Anordnung und mit den Mitteln des Forst-Ressorts, in Grundlage der allgemeinen Regeln, bewerkstelligt.

25. Bei den Wald-Servituten ist der Forst-Beamte, nach Beprüfung der Documente und anderer Beweise, auf welche die prätendirten Rechte gegründet sind, verbunden: a) den Umfang eines jeden, sowol durch Privilegien und Documente bestimmten, als auch wirklich benutzt werdenden Servituts genau zu ermitteln; b) den Zustand jener Waldung zu erwägen, und falls sie durch frühere übermäßige Hölzungen in einen solchen Zustand versetzt sind, daß das alljährliche, nach dem jährlichen Zuwachs der Holz-Masse zur Hölzung bestimmte Quantum nicht hinreicht, um alle Wirthschaftsbedürfnisse des Gutes und die Servitute zu befriedigen, — das Quantum dieser letztern Ablassung auf das Maß zu beschränken, wie sie die wirkliche Möglichkeit die Ausübung der Servitute in jenen Wäldern ohne diese zu erschöpfen und die Oeconomie der Krons-Güter zu beeinträchtigen, gestattet; c) nach dem Verhältnisse der in dieser Grundlage bestimmten Servitut-Benutzung ein Project zur Ablösung der Servitut-Rechte entweder durch Abtheilung eines dieser Benutzung entsprechenden Theiles dieser Wälder, in denen die Servitute ausgeübt werden, oder gegen eine nach der Taxation festgesetzte Geld-Entschädigung, anzufertigen, und d) bei Servituten, welche in Verabfolgung von Holz gegen eine gewisse Zahlung bestehen, falls es möglich erscheint ein solches Verabfolgen auch für die Zukunft in dem früheren oder im verringerten Verhältnisse beizubehalten, — Normal-Taxen zur Erhebung von Stamm- oder Faden-Geldern für die zum Verabfolgen bestimmten Holz-Materialien anzufertigen, im entgegengesetzten Falle ein Project zur Ablösung auch dieser Servitute in der oben angedeuteten Ordnung anzufertigen.

26. Alle Sachen, die einer Erledigung auf gütlichem Wege unterliegen, müssen auf jeden Fall bei einer Zusammenkunft beendet werden.

Anmerkung. Zur Anleitung für die Beamten bei Untersuchungen und Entscheidungen auf gütlichem Wege ist es dem Ministerio der Reichsdomainen anheimgestellt, eine besondere Instruction herauszugeben, und darin ausführliche, auf diesen Gegenstand bezügliche und auf dieses Reglement gestützte Regeln aufzustellen.

27. In den Projecten für die Untersuchung der die Ländereien und Forste betreffenden Angelegenheiten werden, auf Verlangen oder nach Angabe der betheiligten Partei, nach beiderseitigem Uebereinkommen die erforderlichen Emendationen gemacht; nachdem aber eine endliche gegenseitige Vereinbarung erfolgt ist, wird ein Protocoll über den gütlichen Vergleich (Vergleichs-Proceß) angefertigt.

28) Der Vergleichs-Proceß enthält: a) das Wesentliche eines jeden Streites oder jeder Forderung, so wie auch wann und weshalb dieselben erhoben wurden; b) die Rechte und Beweise einer jeden Partei; c) die Bedingungen, welche gegenseitig angenommen sind, um die Sache gütlich beizulegen. Dem Proceße werden die Pläne über die projectirten Demarkationen derjenigen Nutzungen beigefügt, welche zu Gunsten der Krone von Privat-Gütern und zu Gunsten dieser Letzteren vom Kronsbesitz, einzumessen bestimmt worden sind.

29. Für die Einsicht und Prüfung der Vergleichs-Processe und für das Unterschreiben derselben von Seiten der Privat-Besitzer oder der von den Ressorts Bevollmächtigten, wird eine zweiwöchentliche Frist bestimmt. Die in dieser Weise angefertigten Vergleichs-Processe werden mit den Unter-

schriften der damit einverstandenen Personen und den Plänen versehen, dem Domainenhofe zur Beprüfung vorgestellt.

30. Sobald die Palate diese Processe richtig und die in ihnen gemachten Vorschläge für die Krone vortheilhaft findet, zugleich auch aus dem gegenwärtigen Kronsbesitz nichts entzogen wird, (Expropriation) stellt sie diese Processe dem General-Gouverneur zur Bestätigung vor, und bringt sie, nach erfolgter Bestätigung, in Ausführung, und berichtet solches, in den die Ländereien betreffenden Angelegenheiten dem zweiten Departement der Reichs-Domainen, in Forst-Angelegenheiten aber — dem Forst-Departement.

Anmerkung. Als Expropriation von Kronseigenthum wird angesehen, wenn von dem wirklichen Besitze der Krone Ländereien, Wälder und sonstige Nutzungen an Privat-Besitzer abgetreten werden, ohne daß sie durch andere, in Quantum oder Qualität und Ertragsfähigkeit ihnen gleiche, ersetzt würden; desgleichen auch wenn überhaupt Nutzungen aus Wäldern eines mit der Krone gemeinschaftlichen Besitzes Privatbesitzern eingewiesen werden.

31. Falls der Vergleichs-Proceß eine Entziehung von Krons-Eigenthum in sich enthält, so werden die bezüglichen Verhandlungen nebst einem Gutachten der Palaten, je nach der Hingehörigkeit des Gegenstandes, an das zweite oder das Forst-Departement, zur Entscheidung des Ministerii vorgestellt.

32. Wenn aber die Palaten, oder der General-Gouverneur, oder das Ministerium der Reichs-Domainen die Bedingungen irgend eines der Vergleichs-Processe für unvortheilhaft für die Krone erkennen, so wird der Vergleich als nicht zu Stande gekommen angesehen und die Angelegenheit dem Schiedsgerichte zur Beprüfung übergeben.

33. Ebenso wird die gütliche Auseinandersetzung auch dann als nicht zu Stande gekommen angesehen, wenn eine der bei der Sache betheiligten Parteien sich damit nicht einverstanden erklärt, oder, wenn sie auch einverstanden ist, den Vergleichs-Proceß in der zweiwöchentlichen Frist nicht unterschreibt; daher denn die Sache auch in diesem Falle auf Anordnung der Palate dem Schiedsgerichte zur Beprüfung übergeben wird.

Anmerkung. Die in diesem Kapitel dargelegten Regeln erstrecken sich auch auf diejenigen Länderei- und Forstsachen, welche, in Folge früherer Anordnungen, bei den früheren Messungs-Kommissionen anhängig gemacht worden sind, aber keinen Fortgang erhalten haben. Auf den Kronsgütern, wo die Regulirung schon bewerkstelligt ist oder begonnen und der verordnete Umgang der äußeren Grenzen, zum Zweck einer gütlichen Auseinandersetzung der Länderei-Streitigkeiten dieser Art, stattgefunden hat, setzen die Regulirungsbeamten besondere Termine an, wie sie nach den örtlichen Verhältnissen am geeignetsten erscheinen.

Drittes Kapitel.

Von den Schieds-Gerichten.

34. Die Schieds-Gerichte bestehen aus zwei Instanzen: der unteren, und oberen Instanz.

Erste Abtheilung.

Von dem Bestande der Unter-Schieds-Gerichte.

35. Das Unter-Schieds-Gericht wird aus Schiedsrichtern gebildet, von denen jeder der bei der Sache betheiligten Parteien einen wählt, d. h. die Krone einen und der Privatbesitzer, oder das Privat-Ressort einen. Wenn bei der Sache, außer der Krone, mehrere Personen oder Ressorts betheiligt sind, und das Gut, wegen dessen die Verhandlung stattfindet, von ihnen gemeinschaftlich besessen wird, so sind sie verbunden alle einen gemeinschaftlichen Schiedsrichter zu erwählen; wenn aber mehrere gesonderte Privatgüter oder Ressorts Forderungen an ein Kronsgut stellen, so erwählt ein Jedes von ihnen einen besonderen Schiedsrichter, und wird in diesem Falle die Sache mit jeder Partei besonders im Schieds-Gerichte verhandelt.

Anmerkung. Die Schieds-Gerichte halten ihre Sitzungen auf den Krons-Gütern derentwegen die Verhandlung stattfindet.

36. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten eines Schiedsrichters von Seiten der Krone in den Unter-Schiedsgerichten bei Länderei-Streitigkeiten, werden bei den Domainenhöfen temporair besondere Beamte unter der Benennung Krons-Schiedsrichter angestellt, für Kurland zwei, und für Livland einer. Diese Beamten erhalten an Gage 286 Rubel, an Tafelgeldern 214 Rubel, zu Fahrten 200 Rubel und zu Kanzellei-Ausgaben in den Gerichten 50 Rubel, im Ganzen 750 Rubel jährlich Jeder, und zwar aus den Summen, welche im Etat für die Verwaltung der Regulirung der Krons-Güter in den Ostsee-Gouvernements bestimmt sind. Die Krons-Schiedsrichter stehen: dem Amte nach in der VII, der Pension nach in der V und der Uniform nach in der VII Klasse.

Anmerkung 1. In Ehstland wird wegen der sehr geringen Anzahl von Kronsgütern kein besonderer Beamte zur Besetzung der Stelle eines Krons-Schiedsrichters in Unter-Schieds-Gerichte bestimmt, dessen Verpflichtungen aber werden, falls es nöthig ist, dem Livländischen Krons-Schiedsrichter auferlegt.

Anmerkung 2. Als Krons-Schiedsrichter können auch Personen angestellt werden, die keinen Rang haben, wenn sie, nach ihrer Sachkenntniß und erworbenen Erfahrung in der Landwirthschaft, zur Bekleidung der erwähnten Aemter für tüchtig, und im Dienste für nützlich befunden werden.

Anmerkung 3. In der Folge, wenn die der schiedsrichterlichen Untersuchung unterliegenden Sachen allmälig abnehmen, werden, bis zu deren gänzlichen Beendigung, die Krons-Schiedsrichter in der von ihrer gegenwätigen Beschäftigung freien Zeit von den Palaten mit anderen, vorzugsweise auf die Regulirung der Kronsgüter sich beziehenden, Sachen betraut.

37. Für die ganz eigentlich auf das Forstwesen sich bezüglichen Sachen werden zu Schiedsrichtern von Seiten der Krone in den Unter-Schieds-Gerichten von den Domainenhöfen zuverlässige Personen von den in ihrem Ressort stehenden Forst-Beamten ernannt. Hierbei wird darauf gesehen, daß der Forst-Beamte, welcher bei der Verhandlung irgend einer Angelegenheit auf gütlichem Wege betheiligt gewesen, im Gerichte durchaus nicht zum Schiedsrichter in derselben Sache erwählt werde.

38. Falls der Krons-Schiedsrichter krank ist, ernennt der Domainenhof, sobald er hievon Anzeige erhalten hat, sofort nach eigenem Ermessen einen andern Beamten aus seinem Ressort, zu dessen Stellvertretung.

39. Die Schiedsrichter der anderen bei der Sache betheiligten Partheien werden von diesen selbst gewählt und zwar: a) für Privatgüter — von den Besitzern derselben oder deren Bevollmächtigten; b) für Güter, welche in vormundschaftlicher Verwaltung stehen, — von den Vormündern, oder, mit Bewilligung der Vormünder, von den übrigen bei der Sache betheiligten Parteien (oder der Partei, wenn nicht mehrere betheiligt sind); falls aber die Vormünder in der festgesetzten vierwöchentlichen Frist weder selbst einen Schiedsrichter erwählen, noch auch die Wahl desselben den übrigen betheiligten Parteien überlassen haben, so werden die Schiedsrichter auf die erste Aufforderung der Domainenhöfe, von den betreffenden Gerichts-Behörden ernannt, d. h. in Livland — von den Landgerichten; in Ehstland — von dem Nieder-Landgerichte, und in Kurland — von den Oberhauptmanns-Gerichten; c) für Güter, welche Dienst-Aemtern zugeeignet sind, in Kurland — von dem Ritterschafts-Ausschuß, in den übrigen Gouvernements aber von denjenigen Autoritäten, denen jene Aemter untergeben sind; d) für die Pastorats-Güter — von den örtlichen Consistorien, und e) für städtische Besitzungen — von den diese Besitzungen verwaltenden Stadt-Magisträten.

40. Die Besitzer, welche keine Schiedsrichter für das Schieds-Gericht nach Art. 8 dieses Reglements in der vierwöchentlichen Frist, vom Tage der Ausstellung der Quittung über den Empfang der Bekanntmachung der Domainenhöfe an gerechnet, ernannt haben, — werden, in Grundlage der am 16. October 1831 Allerhöchst bestätigten Meinung des Reichsraths, einer Geldbuße von hundertfunfzig Rubel S. unterzogen, welche auf Anordnung der Domainenhöfe beigetrieben und zu den Messungs-Summen der Regulirung geschlagen wird.

Anmerkung. Falls irgend welche außerordentliche Verhinderungen eintreten, ist es den Besitzern überlassen, mit Bezeichnung dieser Verhinderungen die Domainenhöfe um einige Verlängerung dieser Frist zu bitten, was bei wirklich beachtenswerthen Gründen von den Palaten gestattet wird, mit Bestimmung neuer endlicher Fristen, die jedoch nicht länger, als fernere vier Wochen dauern dürfen,

41. Die Besitzer sind von dieser Pön liberirt, wenn sie vor Ablauf der vierwöchentlichen Frist die betreffende Palate davon in Kenntniß setzen, daß, da sie keinen Schiedsrichter finden können, sie auf die Wahl desselben verzichten. In einem solchen Falle sind in Livland — die Landgerichte, in Kurland — die Ober-Hauptmanns-Gerichte, und in Ehstland — die Manngerichte verbunden, auf die erste Aufforderung der Domainenhöfe sofort einen ihrer Glieder zur Vertretung des Privat-Schiedsrichters zu ernennen, dessen Handlungen vollkommen bindende Kraft für das Gut haben, für welches er ernannt ist, wobei die diesem Schiedsrichter auszureichenden Progon- und Diäten-Gelder von demselben Gute bestritten werden müssen.

42. Zu Schiedsrichtern von Seiten der Privat-Besitzer oder anderer Ressorts können nicht ernannt werden:

a) Advocaten, die zur Führung von Proceß-Sachen bei Behörden angestellt sind.

b) Personen, die bei der der Beurtheilung unterliegenden Sache selbst betheiligt sind.

c) Personen, die eine Sache in einer andern Behörde anhängig haben, in welcher der mit der Krone in Proceß Stehende, oder dessen Verwandter, Richter in dieser Sache ist, und

d) Personen, die in naher Verwandtschft mit dem Krons-Schiedsrichter stehen, seine Vormünder gewesen sind, desgleichen auch die bei ihm oder seinen Verwandten gedient haben, oder von ihnen erzogen sind.

43. Wenn irgend welche Beziehungen des Privat-Schiedsrichters zum Besitzer des Gutes, zum Gute selbst, oder zum Krons-Schiedsrichter in der Folge bekannt werden, nachdem er dieses Amt übernommen, so wird ein solcher Schiedsrichter sofort von der obschwebenden Sache entfernt und an seine Stelle ein anderer Schiedsrichter gewählt.

44. Falls der Privat-Schiedsrichter erkrankt, oder andere gesetzliche Gründe ihn an der Ausübung seiner Pflichten verhindern, so setzt die betreffende Partei den örtlichen Domainenhof sofort hievon in Kenntniß und ernennt gleichzeitig einen anderen Schiedsrichter.

45. Wenn der Krons-Schiedsrichter selbst bei der, der Beprüfung unterliegenden, Sache betheiligt ist, oder zu den mit der Krone in Proceß stehenden Privat-Besitzern in Beziehungen steht, welche der unparteiischen Beurtheilung hinderlich sein können, als: in naher Verwandtschaft oder in anderen Verhältnissen, welche, nach den örtlichen Gesetzen, es nicht gestatten, daß solche Personen gemeinschaftlich in einer Behörde sitzen; alsdann ernennt der Domainenhof, sobald jener hievon die Anzeige gemacht, oder solches bestimmt in Erfahrung gebracht worden, einen anderen Schiedsrichter sofort von Seiten der Krone.

46. Die Verhandlung der Sachen in den Unter-Schieds-Gerichten wird den, bei den Domainenhöfen hierfür anzustellenden, besonderen Gehilfen der Geschäftsführer in den Regulirungs-Abtheilungen übertragen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Bestande der Ober-Schieds-Gerichte.

47. Die Ober-Schieds-Gerichte werden, unter dem Vorsitze der Gouvernements-Chefs, aus folgenden Gouvernements-Beamten zusammengesetzt: a) in Livland — aus dem residirenden Landrathe, einem Gliede des Hofgerichts, einem Gliede des Domainenhofs und einem Gliede der Direction der Credit-Societät; b) in Kurland — aus einem Gliede des Ritterschaftsausschuß-Comite's, einem Gliede des Ober-Hofgerichts, einem Gliede des Domainenhofs und einem Gliede der Direction der Credit-Societät, und c) in Ehstland — aus dem Ritterschaftshauptmann, einem Gliede des Ober-Landgerichts, dem Dirigirenden der Bezirks-Verwaltung der Reichs-Domainen und einem Gliede der Direction der Credit-Societät.

Anmerkung. Bei Beprüfung von Forst-Angelegenheiten assistirt von Seiten der Reichs-Domainenhöfe im Ober-Schieds-Gerichte der Gouvernements-Forstmeister, in Ehstland aber — der Forst-Revisor.

48. Außerdem sind in den Ober-Schieds-Gerichten zugegen: bei Beprüfung der auf die Pastorats-Besitzungen sich beziehenden Sachen — die Präsidenten der Consistorien, in Sachen städtischer Besitzungen aber — die wortführenden oder präsidirenden Bürgermeister der Magisträte der Gouvernements-Städte.

49. Falls irgend eine der gedachten Personen erkrankt oder abwesend ist, so vertritt deren Amt (in den Ober-Schieds-Gerichten), nach der allgemeinen Ordnung des Civil-Dienstes, ihr Sellvertreter.

50. Die Führung der Geschäfte in den Ober-Schieds-Gerichten, welche nach der Bestimmung der Gouvernements-Chefs, in die Gebäude der Behörden placirt werden, wird von jenen Chefs einem der Gouvernements-Beamten übertragen mit einer jährlichen Gehalts-Zulage von 150 bis 200 Rbl. Slb. aus den für die Regulirung bestimmten Summen, aus denen auch das Miethen von Schreibern und der Ankauf von Kanzellei-Materialien bestritten, und wofür nicht mehr als 150 Rbl. jährlich, für das Gericht festgesetzt wird.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Regeln für die Untersuchung und Entscheidung der Sachen in den Schieds-Gerichten.

51. Bei Beprüfung von Sachen über Grenz-Streitigkeiten, werden als gesetzliche Beweise des Eigenthumsrechts angesehen:

a) gesetzliche Documente, in denen die Grenzen klar und genau bezeichnet sind;

b) von competenten Autoritäten attestirte Pläne und Messungsbücher. Von den alten Schwedischen Plänen werden nur diejenigen als Beweise angenommen, welche nach den örtlichen Gesetzen als unzweifelhaft anerkannt werden;

c) die eidliche Aussage von wenigstens zwei glaubwürdigen Zeugen, die von den stre tenden Parteien nicht recusirt werden und vollkommen mit einander übereinstimmen, wenn außerdem noch ihre Aussagen auf eigene Wahrnehmung nicht aber auf Hörensagen gegründet sind und durch die Aussagen der übrigen Zeugen nicht widerlegt werden.

d) der zehnjährige unbestrittene Besitz, wenn derselbe nicht durch gesetzliche Documente widerlegt und überdies nicht von der ganzen Partei bewiesen wird, daß der Besitz in widergesetzlicher Weise erlangt und ohne guten Glauben gewesen sei, indem er sich auf Betrug oder Connivenz von Seiten der örtlichen Verwaltung gründet, und

e) Alte Messungs-Zeichen, sobald sie mit dem gegenwärtigen, oder angestrittenen Besitze übereinstimmen, und den gesetzlichen Messungs-Documenten nicht entgegen sind.

52. Bei Beprüfung der Sachen über Servitut-Rechte, werden als wirkliche Beweise dieser Rechte angesehen:

a) Die Documente und Privilegien über die ursprüngliche Constituirung der Servitute.

b) Entscheidungen von Justiz-Behörden, die die Gesetzeskraft beschritten haben.

c) Die Entscheidungen der ehemaligen Kurländischen Forst-Commission vom Jahre 1803, durch welche die Servitute allendlich anerkannt wurden, und deshalb dem Kurländischen Forstamte die erforderlichen Vorschriften ertheilt worden sind.

d) Eine zehnjährige unstreitige Nutznießung, sobald nur nicht bewiesen wird, daß dieselbe in widergesetzlicher Weise erfolgt und ohne guten Glauben gewesen ist, indem sie auf Betrug oder Connivenz von Seiten der örtlichen Verwaltung sich gründet, und daß diese Nutznießung als eine zeitweilige Maßregel, bis zur endlichen Beprüfung der beanspruchten Rechte, zugelassen ist.

53. Alle Documente müssen von den streitenden Partheien, je nach ihrer Art, in Original, oder in beglaubigten Copien beigebracht werden.